



T 02236/405-215

Kasten bei Böheimkirchen

Wohnen im Tal des Stössingbaches.

A: Mag. Arch. Thomas Tauber | Symbolbild



10 Reihenhäuser

vom Land NÖ gefördert
Wohnzuschuss möglich
Miete mit Kaufrecht
Terrasse und Eigengarten
Garagenstellplätze oder
PKW-Abstellplätze

verkauf@nbg.at | www.nbg.at



Alle unsere genannten Preise sowie sämtliche Grundrisse, Beschreibungen, Kalkulationen, etc. sind, sofern nicht anders angegeben, nach dem Stand der Drucklegung (**Jänner 2020**) angeführt. Änderungen sowie Druckfehler vorbehalten. Abweichungen in den Darstellungen und Illustrationen möglich. © NBG

Niederösterreichische gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte reg. Gen. m. b. H.
2344 Maria Enzersdorf | Südstadtzentrum 4 | T 02236/405 | F 02236/405 - 110 | www.nbg.at | office@nbg.at
Firmenbuchnummer: FN 95128w - LG Wiener Neustadt | UID ATU55636609 | DVR: 0090051

Objektübersicht _____ 4

Gemeindeinformation
Lage der Gemeinde
Finanzierung
Fertigstellung
Bauträger, Bauleitung und Hausverwaltung
Planung
Generalunternehmer
Information und Beratung

Wohnungsinformation _____ 5

Topographie
Finanzierungsübersicht

Gesamtlageplan _____ 6

Übersichtspläne _____ 7 - 10

Ansichten und Schnitte

Grundrisse Reihenhäuser _____ 11 - 35

Reihenhaus 01	11
Reihenhaus 02	14
Reihenhaus 03	17
Reihenhaus 04	20
Reihenhaus 05	23
Reihenhaus 06	26
Reihenhaus 07	28
Reihenhaus 08	30
Reihenhaus 09	32
Reihenhaus 10	34

Kosten und Finanzierung _____ 36 - 40

Finanzierung
Voraussetzung für den Erhalt
der Wohnungsförderung
Einkommen
Hauptwohnsitz
Darlehen
Förderungsdarlehen
Hypothekendarlehen
Weitere Hypothekendarlehen
Barmittel (Finanzierungsbeitrag)
Wohnzuschuss
Höhe des Wohnzuschusses
Wohnungsaufwand und Betriebskostenpauschale
Zumutbarer Wohnungsaufwand
Verlust des Anspruches auf Subjektförderung
Information und Antragstellung

Beilage B _____ 52

Monatliches Entgelt _____ 42 - 43

Miete
Betriebskosten (Akonto)
Verwaltungskosten
Kalkulationsgrundlage
Förderungsdarlehen
Darlehen der HYPO NOE Landesbank
Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag sowie
Betriebs- und Verwaltungskosten
Eigentumsübertragung - Miete mit Kaufmöglichkeit

Baubeschreibung _____ 44 - 45

Fundamente
Decken und Wände
Dach, Fenster und Türen
Lüftung, Heizung, Kanal

Ausstattungsbeschreibung _____ 45 - 47

Fußböden, Decken und Wände
Türen
Terrasse und Balkon
Sanitäre Einrichtung
Elektroinstallationen
Sonstiges

Energieausweis _____ 48

Wichtiger Hinweis
Rechtsnatur des Energieausweises

Sonderwünsche und Übergabe _____ 48

Objektübersicht

In 3072 Kasten, Mitterfeld wird eine Reihenhauanlage mit zwei Doppelhäuser und 2 x 3 Reihenhäusern (insgesamt 10 Reihenhäusern) in Niedrigenergiebauweise samt kontrollierter Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung errichtet. Die Wärmebereitstellung und Warmwasseraufbereitung erfolgt durch die Wärmepumpe und Photovoltaikanlage. Jede Wohneinheit erhält eine Terrasse mit Eigengarten und ein kleines Gerätehäuschen. Die Häuser werden in Massivbauweise mit barrierefreien Zugängen errichtet. Fünf Reihenhäuser werden unterkellert und erhalten eine Doppelgarage. Für die restlichen fünf Reihenhäuser werden PKW-Abstellplätze im Freien errichtet.

Gemeindeinformation

In den sanften Hügeln des Voralpenlandes am Fuße des Heurberges liegt die Gemeinde Kasten bei Böheimkirchen. Durch die Errichtung am Fuße der Sonnenhangsiedlung ist das Zentrum von Kasten innerhalb weniger Gehminuten erreichbar. Besonders sehenswert ist die innen barockisierte gotische Wehrkirche mit Schießschartenmauer. Naturliebhaber, Wanderer und Ruhesuchende werden sich in dieser schönen Gemeinde gut aufgehoben fühlen. Die Gemeinde Kasten ist ca. 60 Kilometer von Wien und 20 Kilometer von St. Pölten entfernt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes – mit einem bezuschussten Darlehen als Förderungsdarlehen sowie einer nicht gestützten Ausleihung und Finanzierungsbeiträgen.

Fertigstellung

Die Fertigstellung erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2021.

Bauträger, Bauleitung und Hausverwaltung

Niederösterreichische gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte
2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4
T 02236/405-0 | F 02236/405-110
www.nbg.at | office@nbg.at

Planung

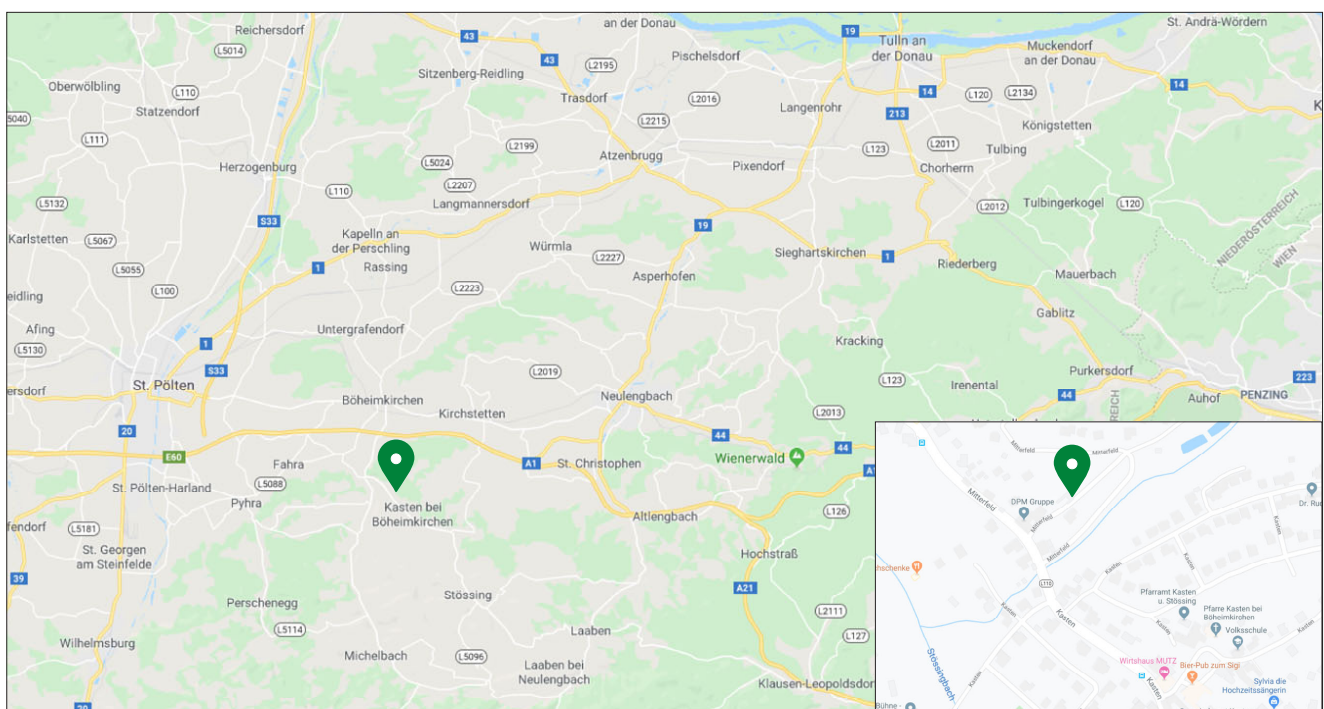
Architekt Mag.arch. Thomas Tauber
3500 Krems | Utzstrasse 11
T 02732/74647 | F 02732/74647-33
www.arch-tauber.at | office@arch-tauber.at

Generalunternehmer

ZÖFA Baubüro GmbH
3240 Mank, Hörsdorf 35
T 02755/8900 | F 02755 8900-28
<http://www.zoefa.at> | office@zoefa.at

Information und Beratung

Fr. Mjka-Minkley: T 02236/405-215
l.mjka-minkley@nbg.at



Kartenausschnitt © 2020 Google - Kartendaten

Topographie

Bau- teil	Top	Raumprogramm						Wohn- nutz- fläche	Nutzflächen						Abstellplätze	
		Zi	Küche	Bad	WC	VR FL	AR TE		Vor- platz	Terrasse	Garten	Garten- gebösch	Garten- hütte	Keller	Garage	FR
RH 01-05																
RH	01	4	1	1	2	2	2	100,51	52,77	11,67	76,52	100,57	2,16	34,55	2	-
RH	02	4	1	1	2	2	2	100,53	41,71	11,40	56,53	2,41	2,16	34,55	2	-
RH	03	4	1	1	2	2	2	100,51	40,68	11,57	48,65	11,21	2,16	34,55	2	-
RH	04	4	1	1	2	2	2	100,53	43,75	11,67	48,82	107,78	2,16	34,55	2	-
RH	05	4	1	1	2	2	2	100,51	37,63	11,57	42,60	2,30	2,16	34,55	2	-
RH 06-10																
RH	06	4	1	1	2	2	3	102,49	14,00	11,67	106,75	33,74	2,16	-	-	2
RH	07	4	1	1	2	2	3	102,47	14,00	11,67	77,06	32,26	2,16	-	-	2
RH	08	4	1	1	2	2	3	102,48	14,00	11,67	59,94	36,08	2,16	-	-	2
RH	09	4	1	1	2	2	3	102,47	7,50	11,40	29,58	7,02	2,16	-	-	2
RH	10	4	1	1	2	2	3	102,47	20,00	11,67	156,00	66,14	2,16	-	-	2

Finanzierungsübersicht

Ver- gabe durch	Top	Wohn- nutzfläche m²	Gesamtkos- ten inkl. Zu- behör (siehe Topografie) ¹	Gesamt- finanzie- rungsbeitrag (Grund und Bau)	Gesamtdar- lehen (WBF- Darlehen und nicht geförder- tes Hypothe- kendarlehen)	vorauss. mtl. Gesamtmiete inkl. Be- triebskosten, EVB, USt, Verw.kosten ²	vorauss. mtl. Kosten Garage	vorauss. mtl. Kosten Abstellplatz	bereits vermie- tet
RH 01-05									
NBG	RH 01	100,51	€ 343.176,81	€ 64.075,62	€ 279.101,19	€ 968,37	€ 44,00		
NBG	RH 02	100,53	€ 334.025,43	€ 58.495,57	€ 275.529,86	€ 949,06	€ 44,00		
WS	RH 03	100,51	€ 331.737,58	€ 57.136,39	€ 274.601,19	€ 944,17	€ 44,00		
NBG	RH 04	100,53	€ 336.313,28	€ 59.883,42	€ 276.429,86	€ 953,89	€ 44,00		
NBG	RH 05	100,51	€ 331.737,58	€ 57.136,39	€ 274.601,19	€ 944,17	€ 44,00		
RH 06-10									
NBG	RH 06	102,49	€ 265.390,08	€ 48.450,17	€ 216.939,91	€ 728,57		€ 14,00	
NBG	RH 07	102,47	€ 263.102,23	€ 48.190,99	€ 214.911,24	€ 720,43		€ 14,00	
NBG	RH 08	102,48	€ 260.814,38	€ 47.888,80	€ 212.925,58	€ 712,34		€ 14,00	
WS	RH 09	102,47	€ 256.238,69	€ 47.327,45	€ 208.911,24	€ 696,13		€ 14,00	
NBG	RH 10	102,47	€ 274.541,45	€ 50.630,21	€ 223.911,24	€ 757,96		€ 14,00	

1) Gesamtherstellungskosten lt. ERVO§§1-4 in der geltenden Fassung

2) exkl. Energiekosten (Strom, Heizung und Warmwasser) und exkl. Parkplatzkosten



NÖ Wohnservice (WS)

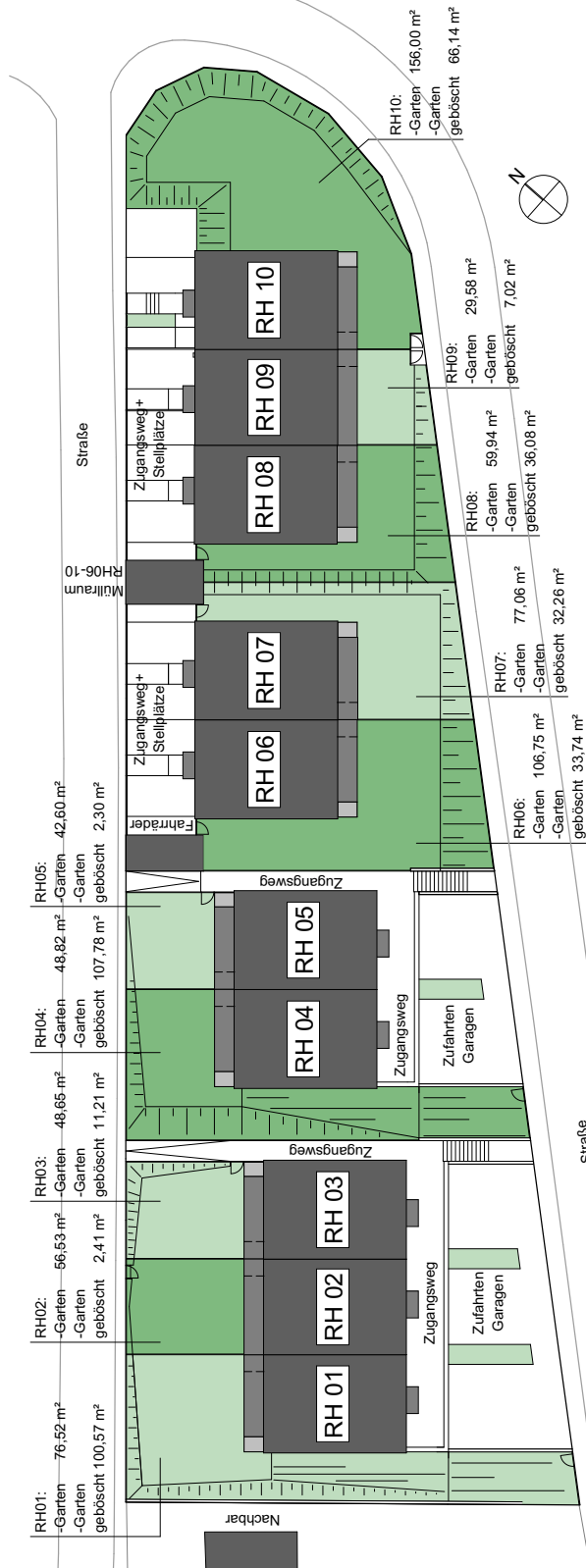
Tel: 02742/22133 | www.no-wohnservice.at

Wichtiger Hinweis zu den Plänen

Sämtliche Pläne im vorliegenden Prospekt werden aus drucktechnischen Gründen nicht exakt im angegebenen Maßstab dargestellt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Wohneinheiten unmöbliert (ausgenommen Sanitärgegenstände, Details siehe Ausstattungsbeschreibung) übergeben werden. Bei Abschluss des Mietvertrages erhalten Sie Ausführungspläne inklusive Haustechnikausstattung im Maßstab 1:50 (Achtung: Rohbaumaß) zugesendet.

Übersichtspläne

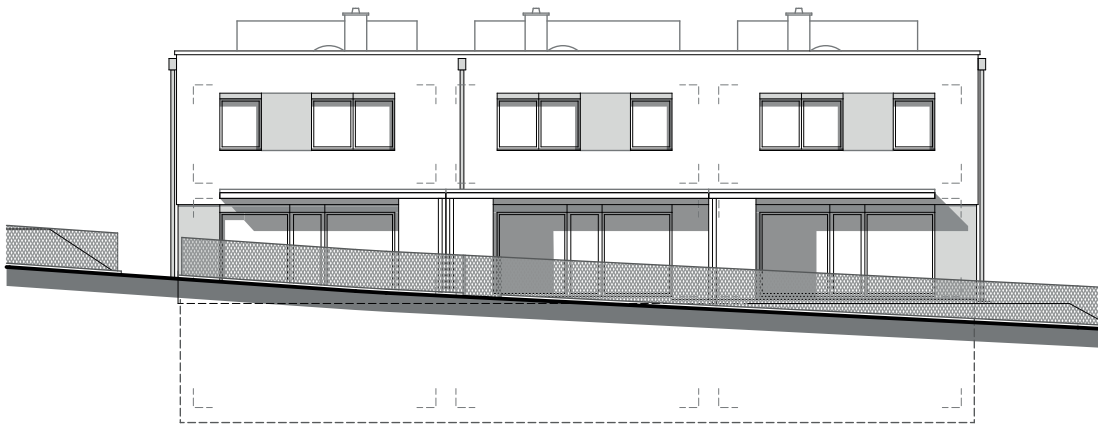
Gesamtlageplan



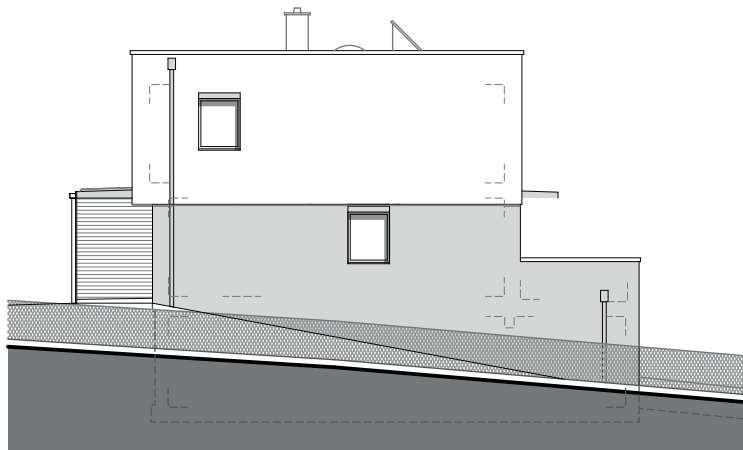
Lageplan

- Gebäude
- Terr.Überdachung / Vordach
- Terrasse
- Grünfläche
- Grünfläche
- Böschungen
- Wege / Zufahrten / Abstellplätze

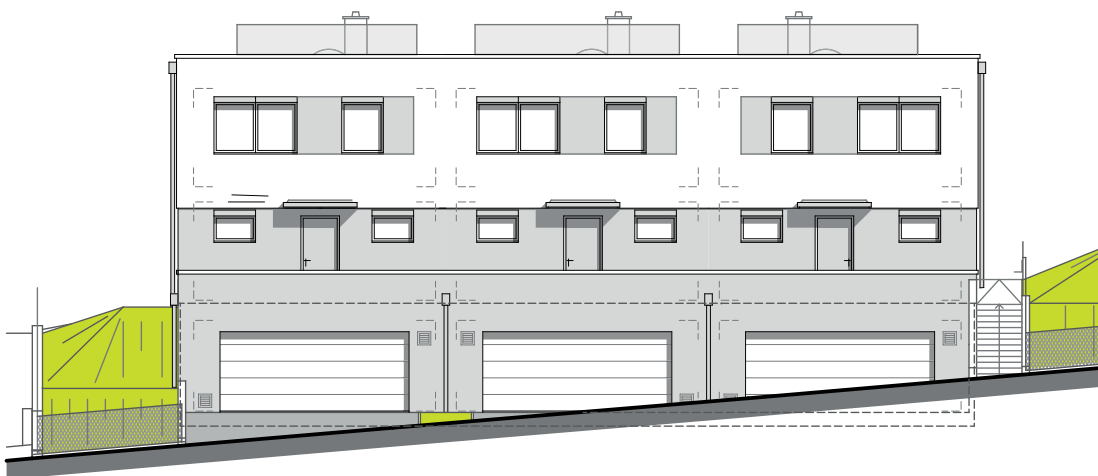
Ansichten | Schnitte



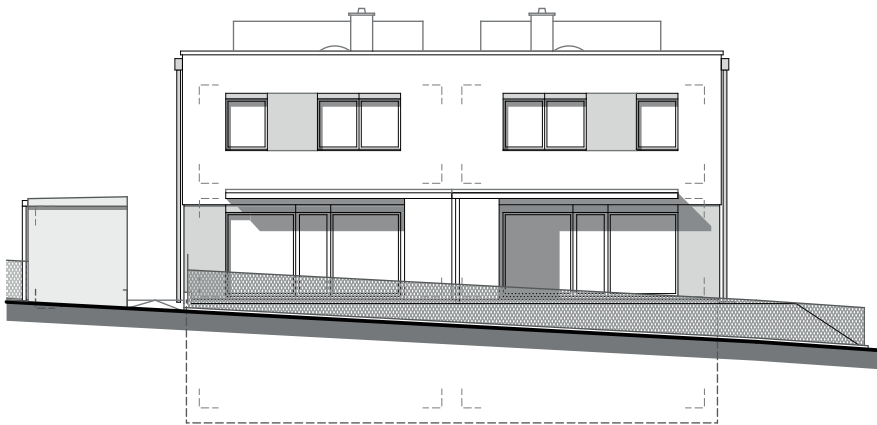
Reihenhause 01-03
Ansicht Nordwest



Reihenhause 01-03
Ansicht Südwest



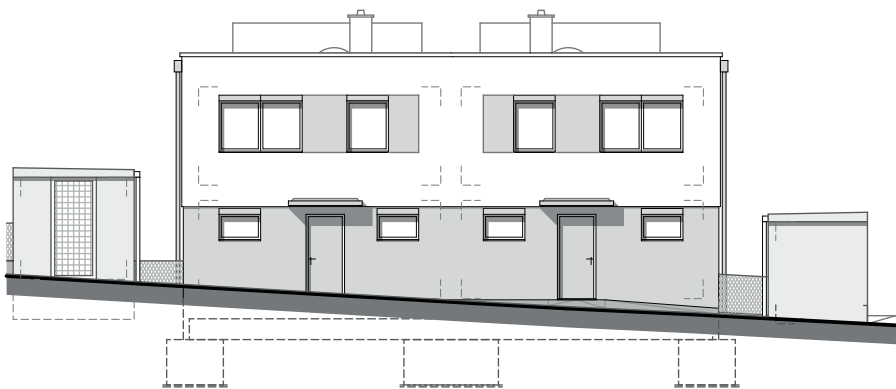
Reihenhause 01-03
Ansicht Südost



Reihenhause 04-05
Ansicht Nordwest



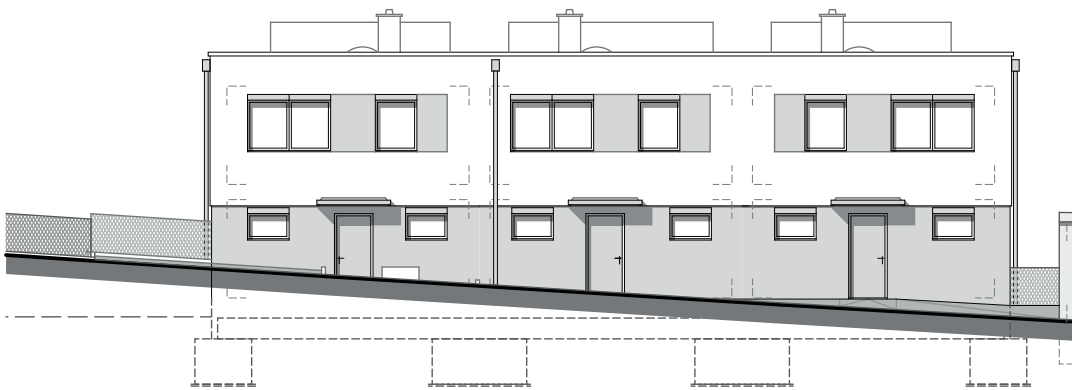
Reihenhause 04-05
Ansicht Südost



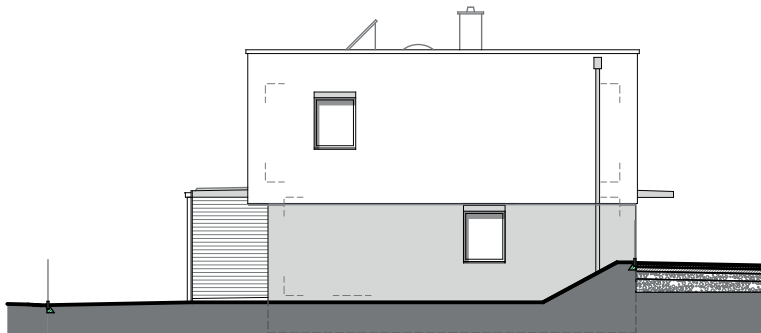
Reihenhaus 06-07
Ansicht Nordwest



Reihenhaus 06-07
Ansicht Südost



Reihenhaus 08-10
Ansicht Nordwest



Reihenhaus 08-10
Ansicht Nordost



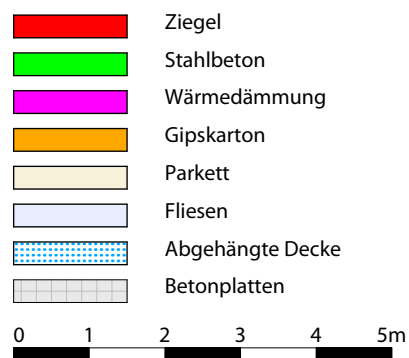
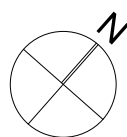
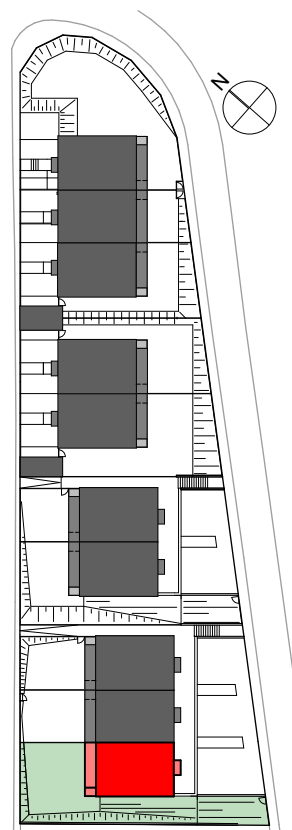
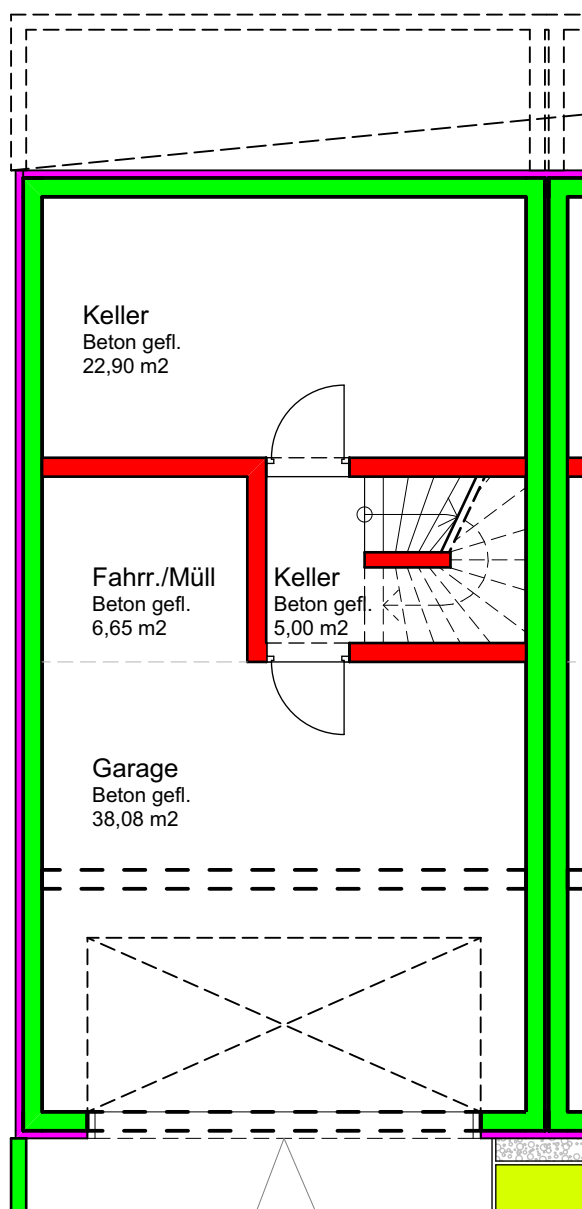
Reihenhaus 08-10
Ansicht Südost

Grundrisse Reihenhäuser

Reihenhaus 01

Kellergeschoß

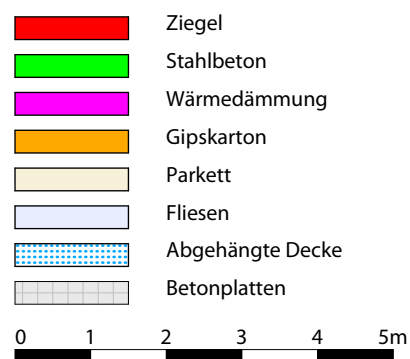
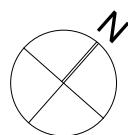
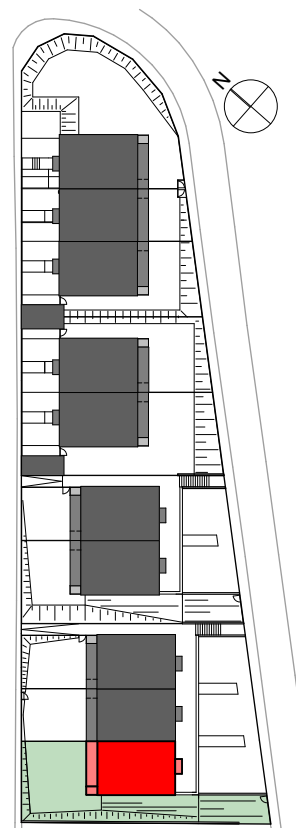
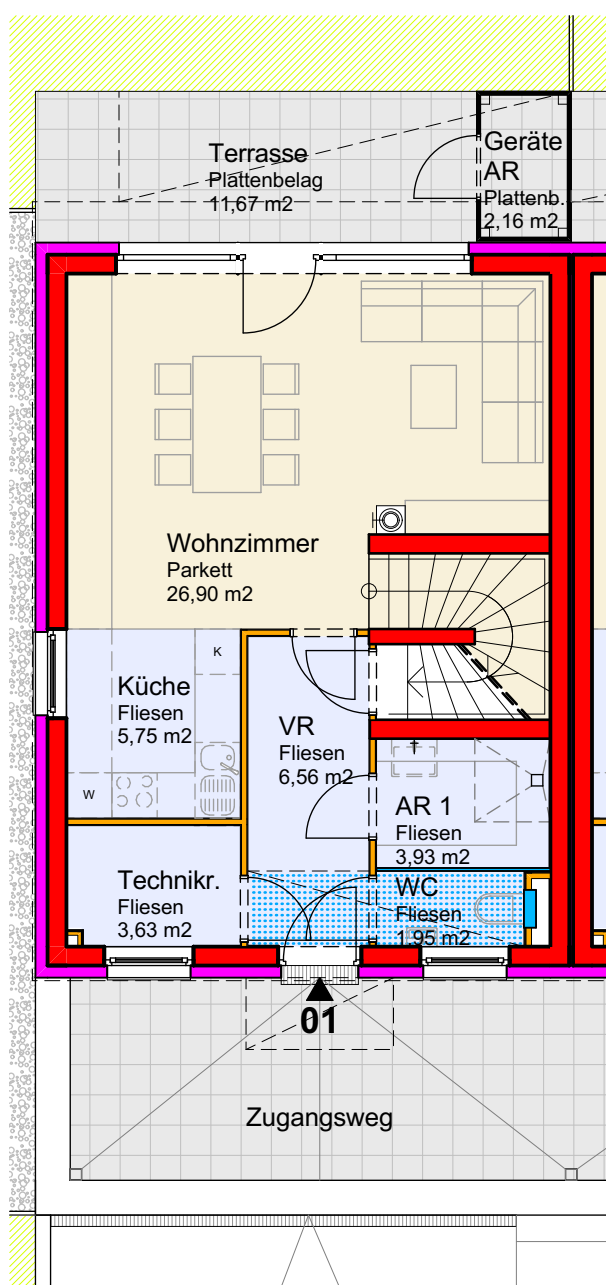
Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	76,52 m ²
Eigengarten geböscht	100,57 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	52,77 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 01

Erdgeschoß

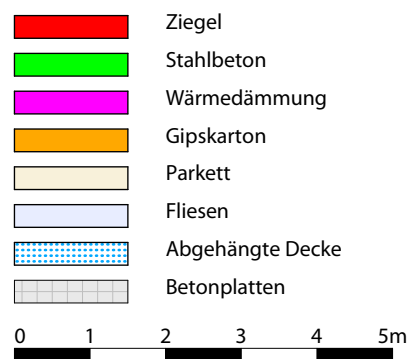
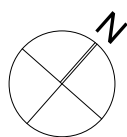
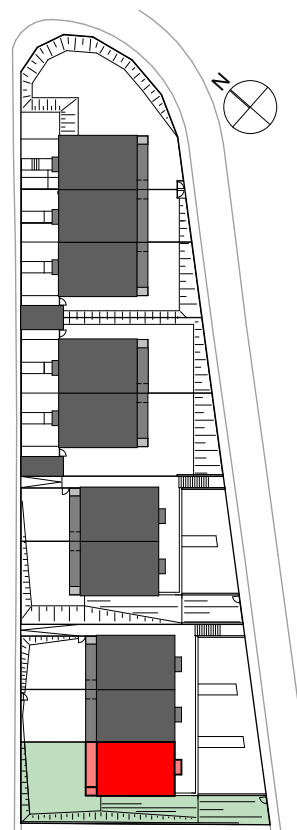
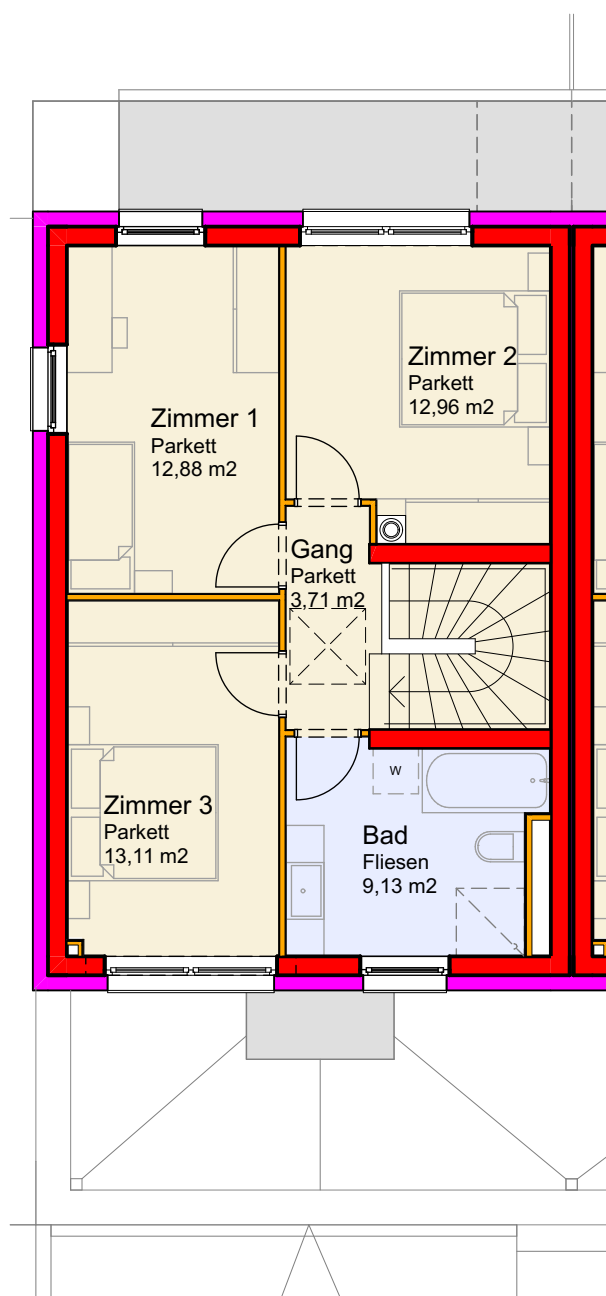
Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	76,52 m ²
Eigengarten geböscht	100,57 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	52,77 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 01

Obergeschoß

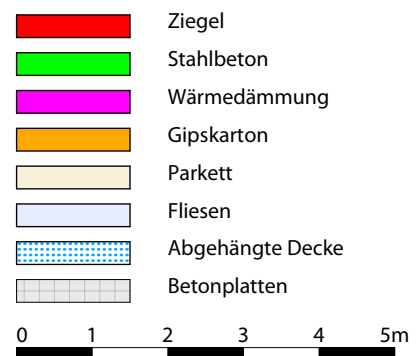
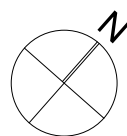
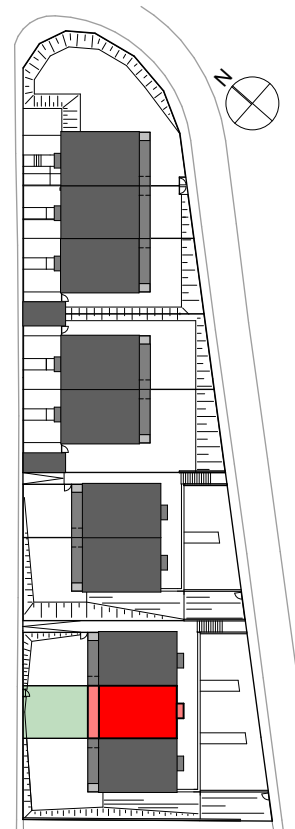
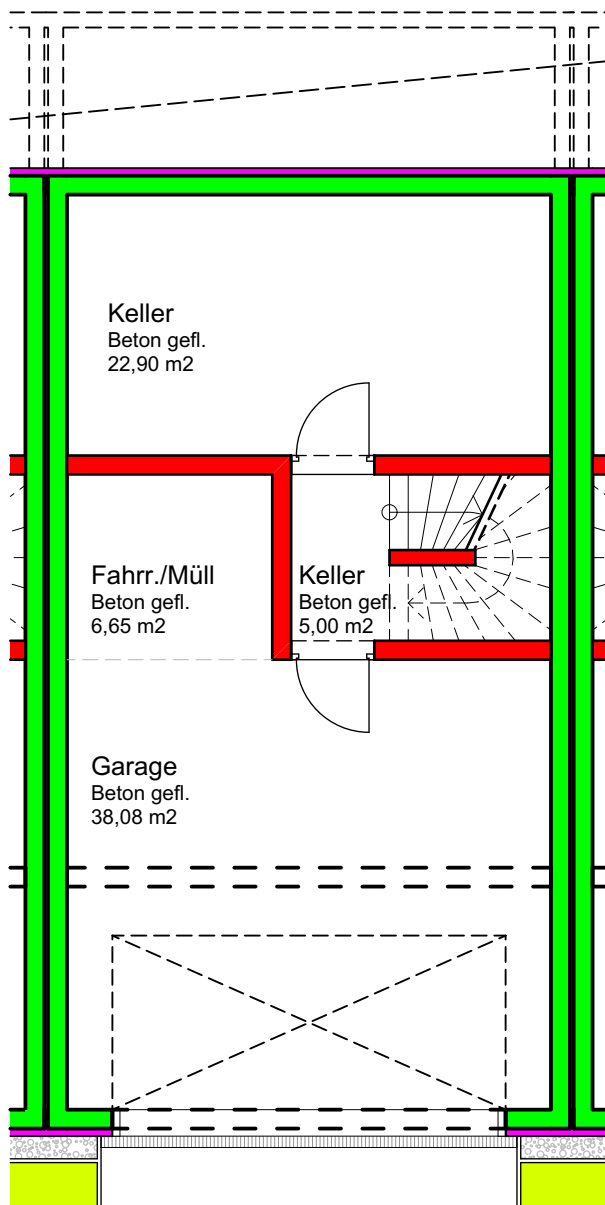
Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	76,52 m ²
Eigengarten geböscht	100,57 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	52,77 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 02

Kellergeschoß

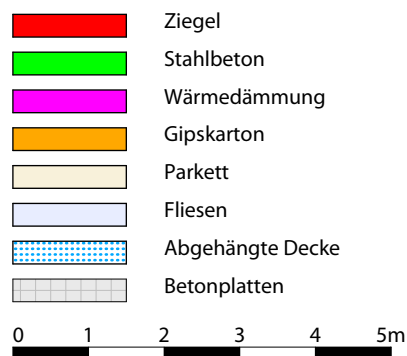
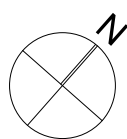
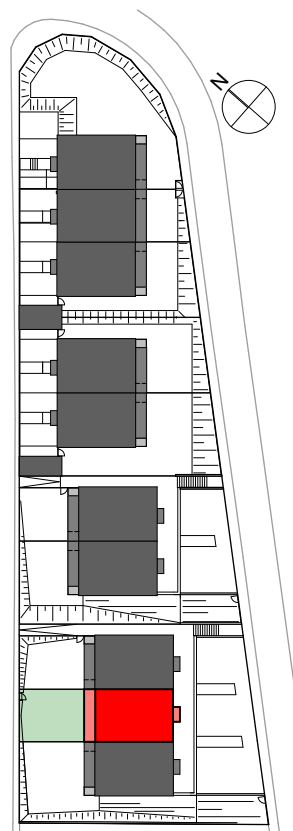
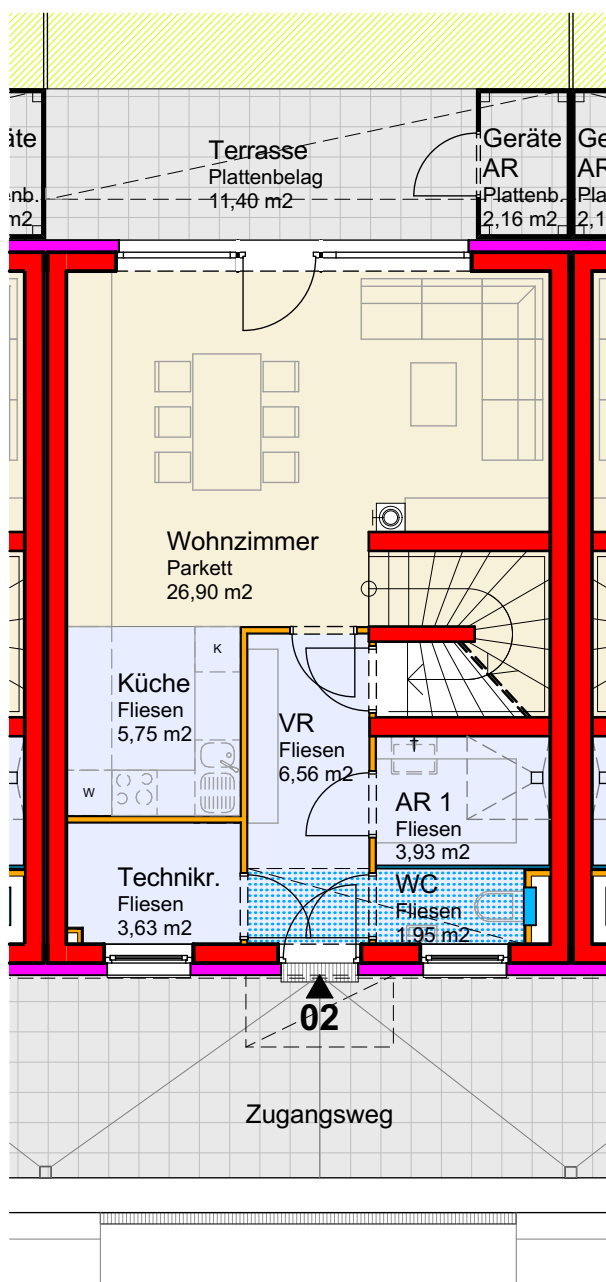
Wohnnutzfläche gesamt	100,53 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,40 m ²
Eigengarten	56,53 m ²
Eigengarten gebösch	2,41 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	41,71 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 02

Erdgeschoß

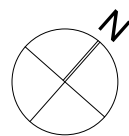
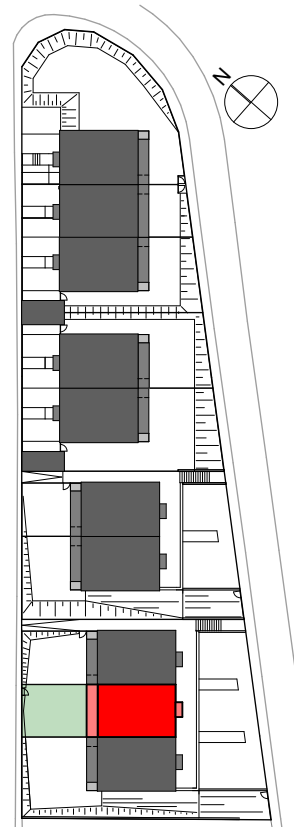
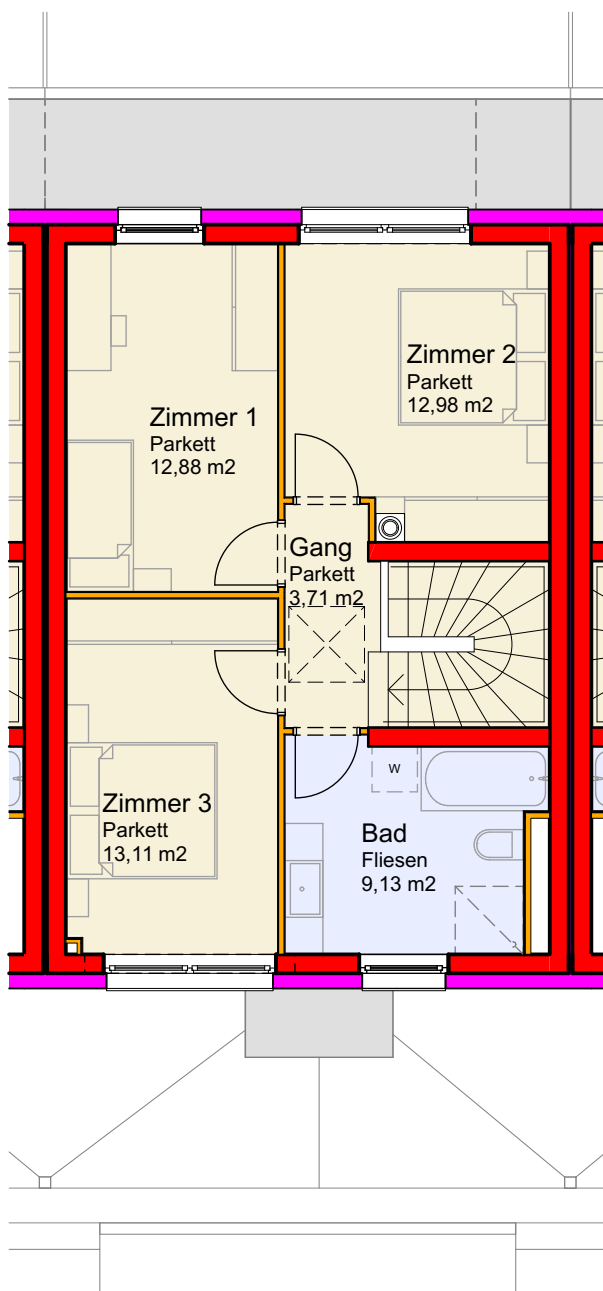
Wohnnutzfläche gesamt	100,53 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,40 m ²
Eigengarten	56,53 m ²
Eigengarten geböscht	2,41 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	41,71 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 02

Obergeschoß

Wohnnutzfläche gesamt	100,53 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,40 m ²
Eigengarten	56,53 m ²
Eigengarten gebösch	2,41 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	41,71 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



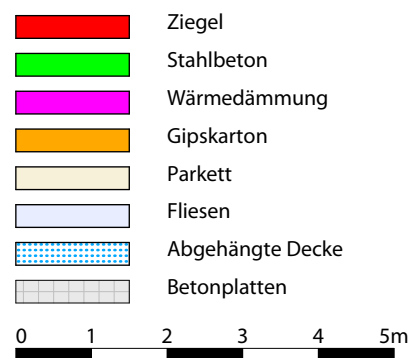
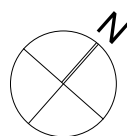
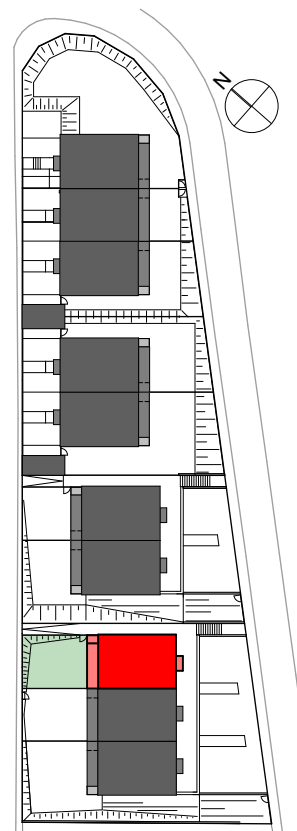
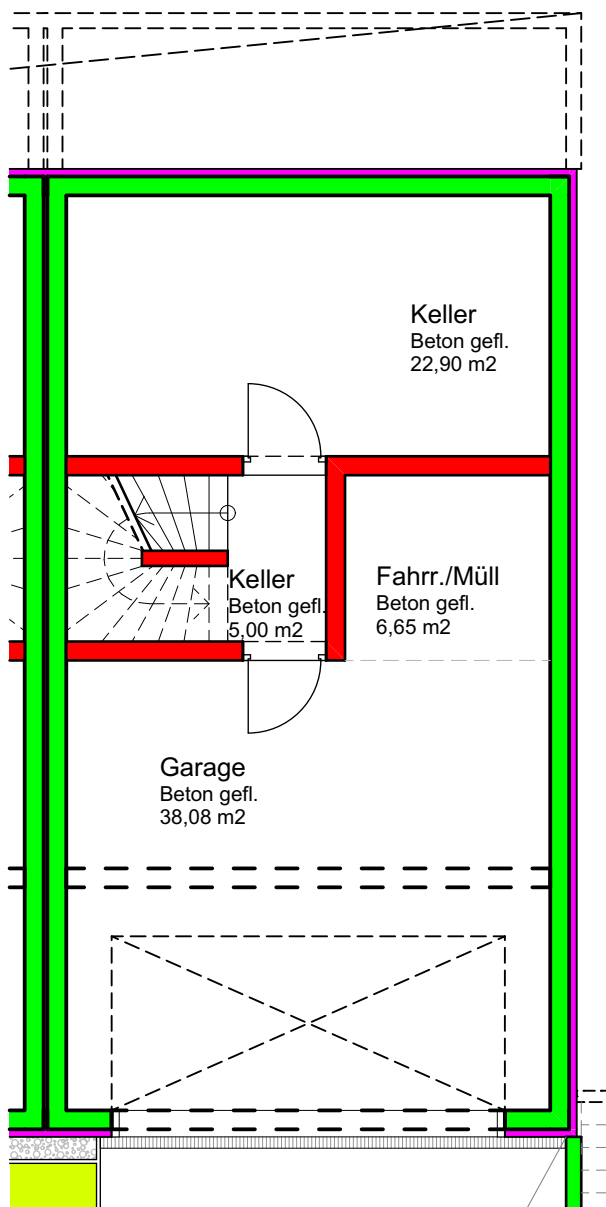
- Ziegel
- Stahlbeton
- Wärmedämmung
- Gipskarton
- Parkett
- Fliesen
- Abgehängte Decke
- Betonplatten

0 1 2 3 4 5m

Reihenhaus 03

Kellergeschoß

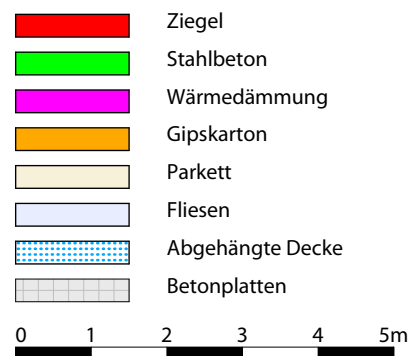
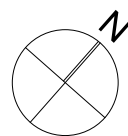
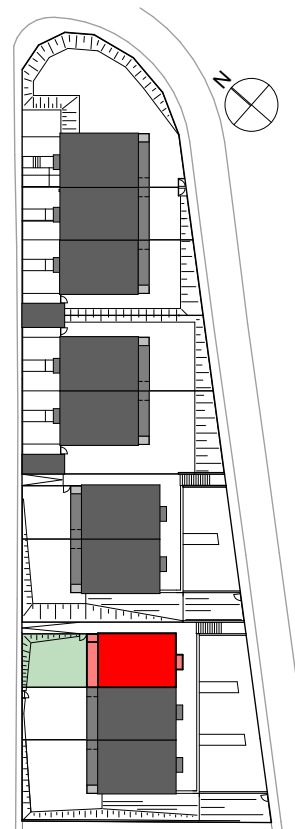
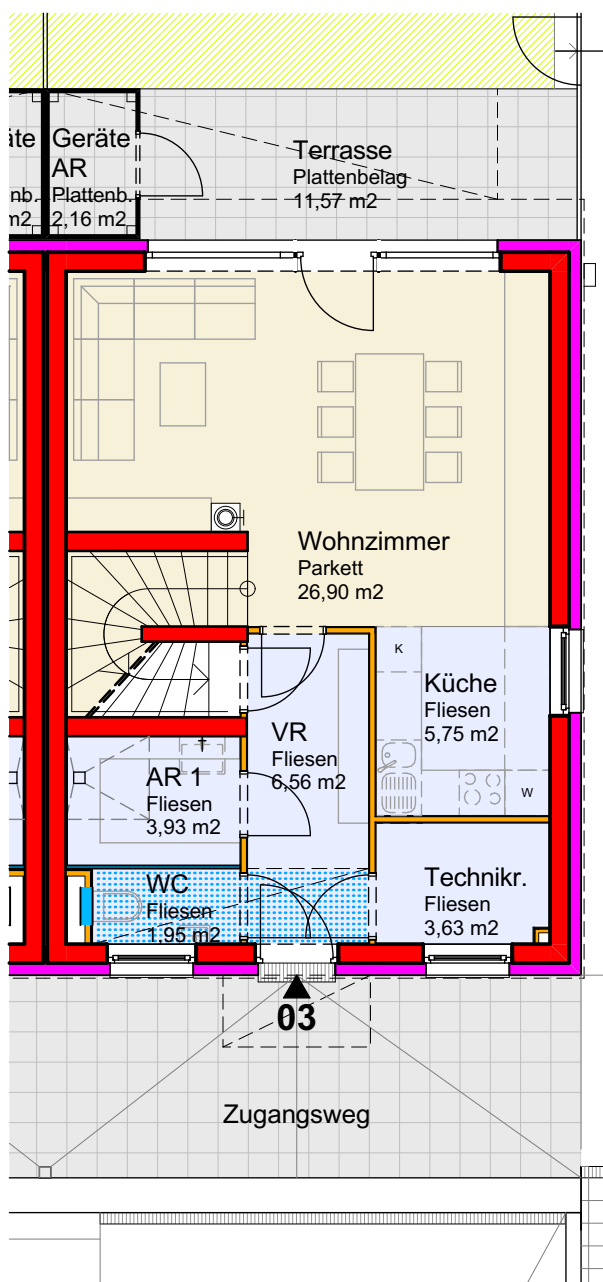
Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,57 m ²
Eigengarten	48,65 m ²
Eigengarten gebösch	11,21 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	40,68 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 03

Erdgeschoß

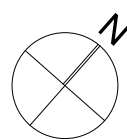
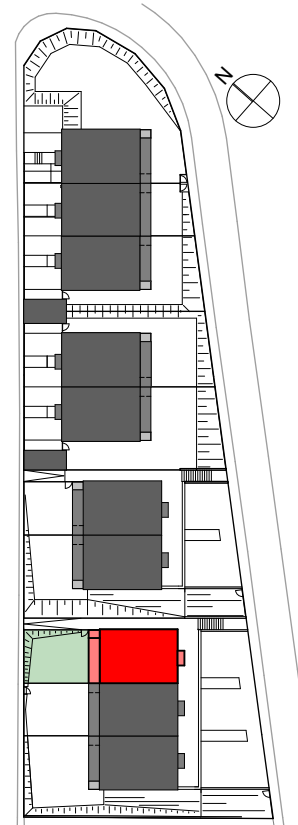
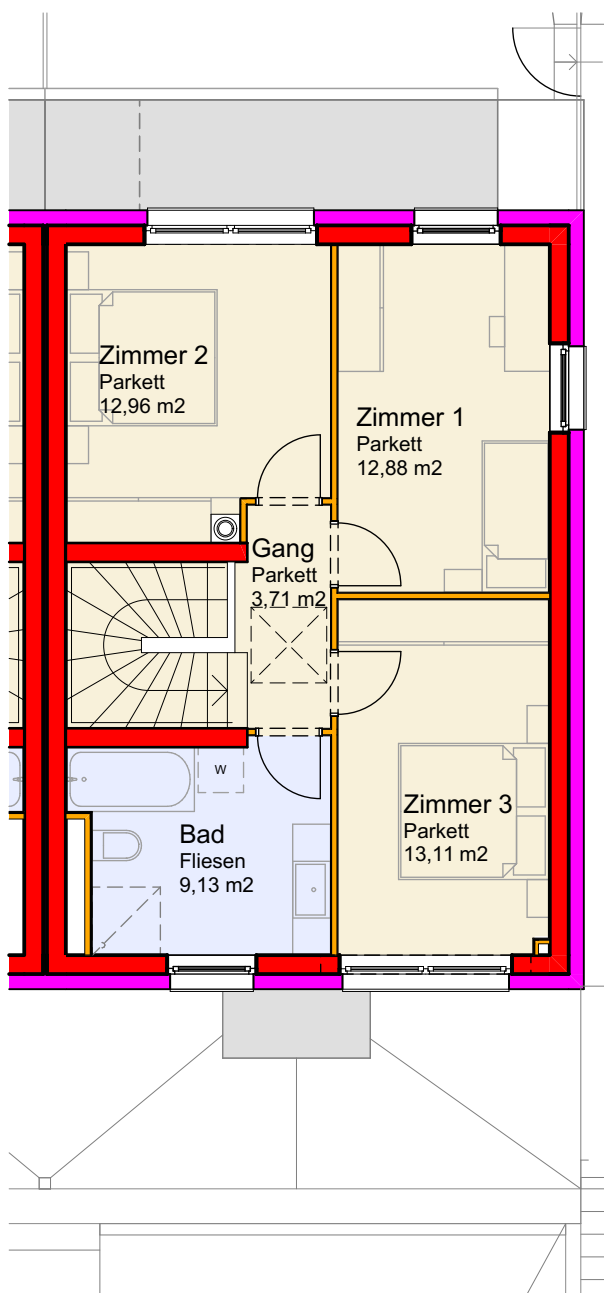
Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,57 m ²
Eigengarten	48,65 m ²
Eigengarten geböscht	11,21 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	40,68 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 03

Obergeschoß

Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,57 m ²
Eigengarten	48,65 m ²
Eigengarten gebösch	11,21 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	40,68 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



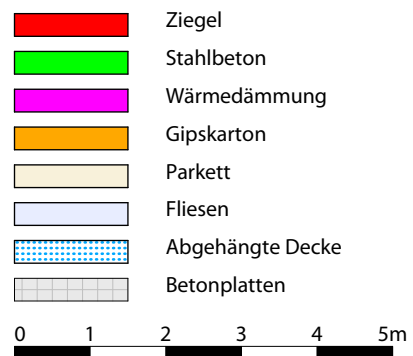
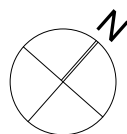
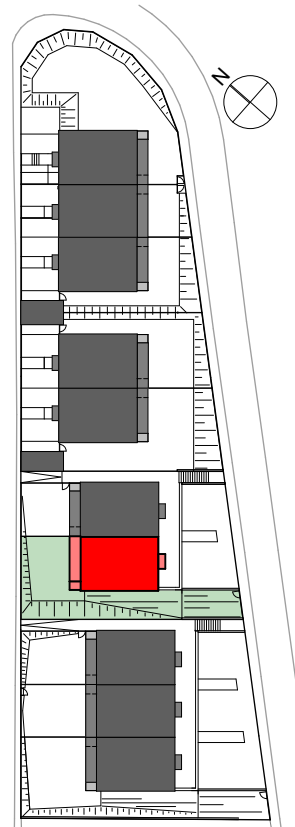
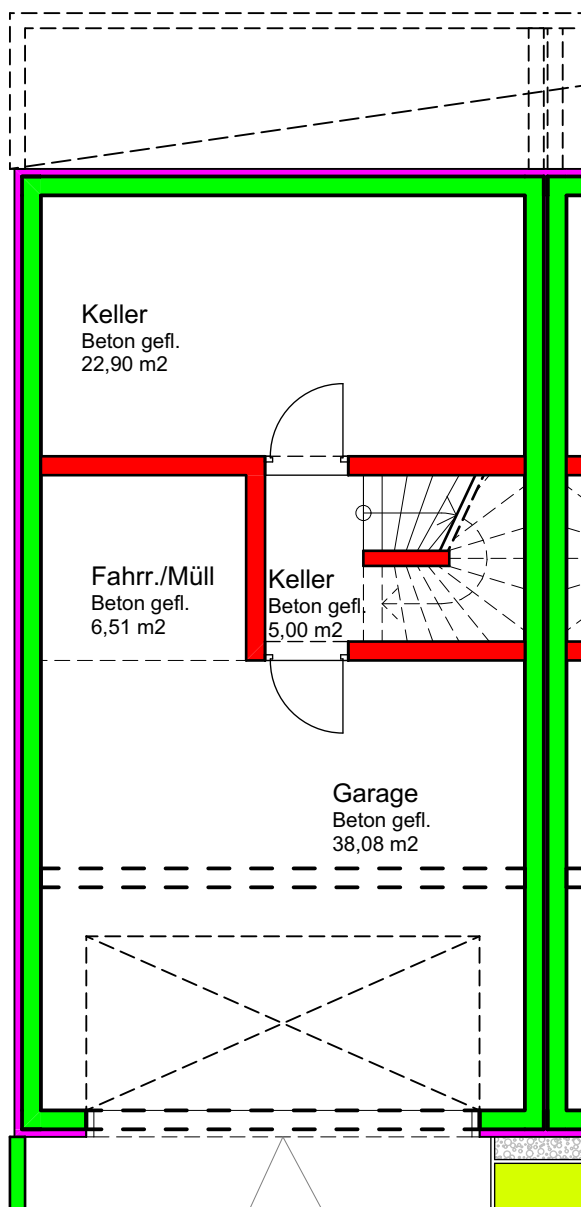
- Ziegel
- Stahlbeton
- Wärmedämmung
- Gipskarton
- Parkett
- Fliesen
- Abgehängte Decke
- Betonplatten



Reihenhaus 04

Kellergeschoß

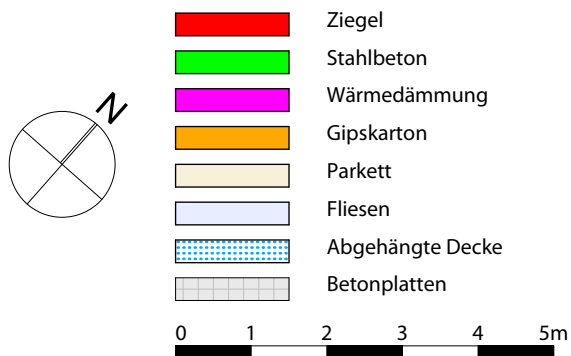
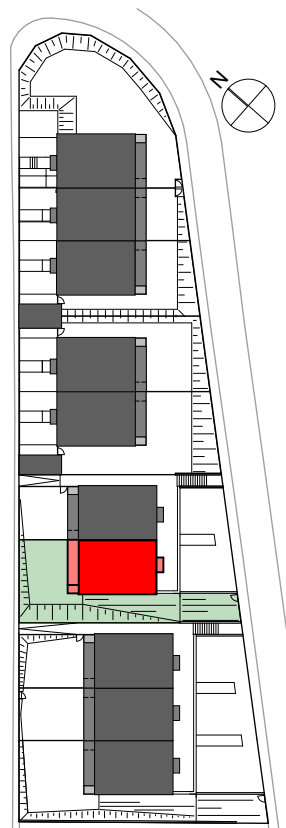
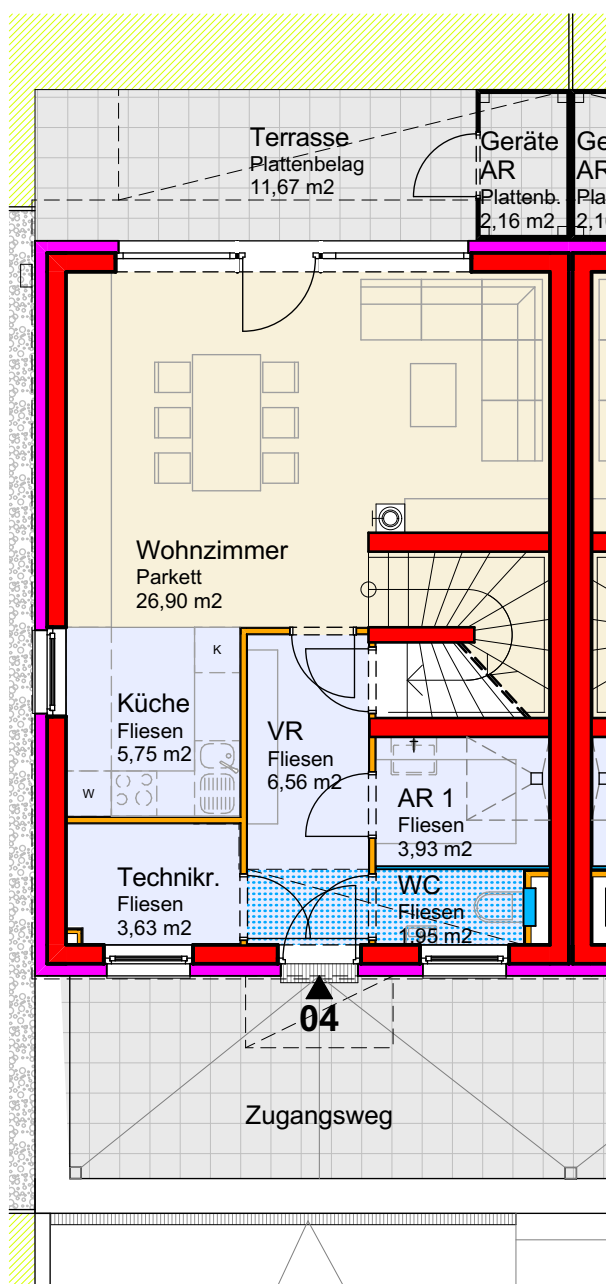
Wohnnutzfläche gesamt	100,53 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	48,82 m ²
Eigengarten geböscht	107,78 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	43,75 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 04

Erdgeschoß

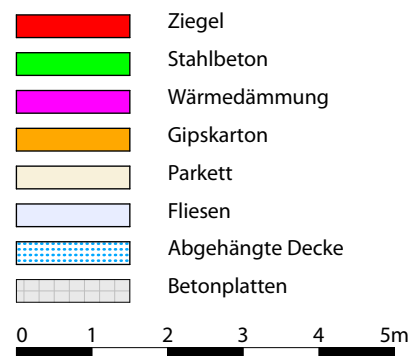
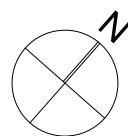
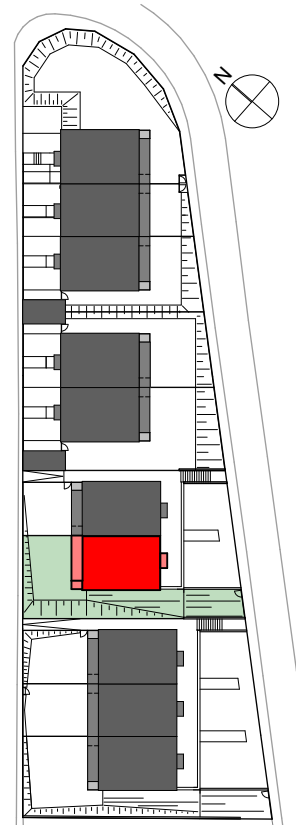
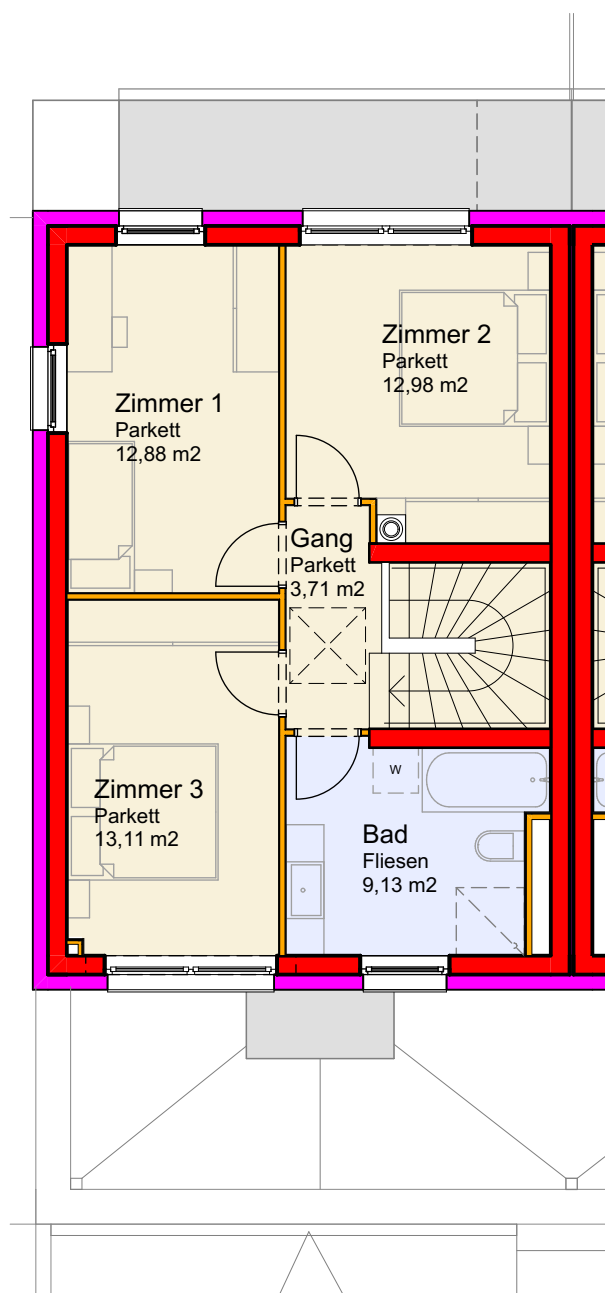
Wohnnutzfläche gesamt	100,53 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	48,82 m ²
Eigengarten gebösch	107,78 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	43,75 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 04

Obergeschoß

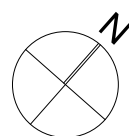
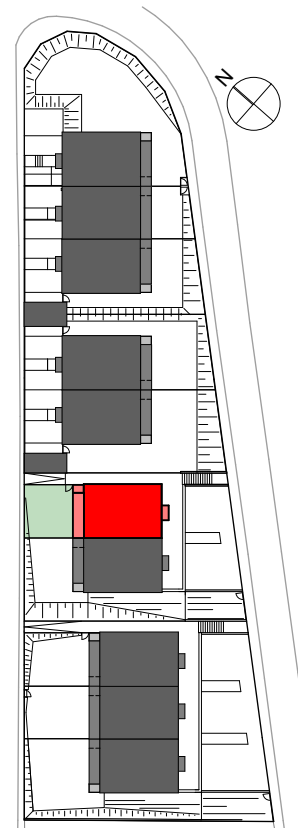
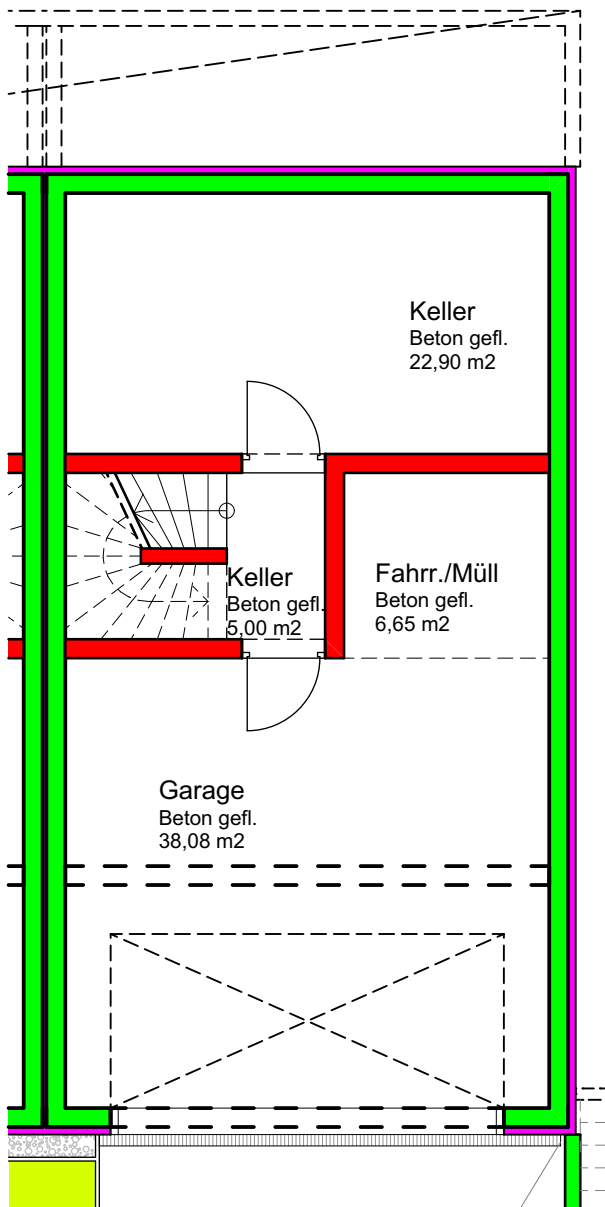
Wohnnutzfläche gesamt	100,53 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	48,82 m ²
Eigengarten gebösch	107,78 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	43,75 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



Reihenhaus 05

Kellergeschoß

Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m ²
Keller	34,55 m ²
Terrasse	11,57 m ²
Eigengarten	42,60 m ²
Eigengarten geböscht	2,30 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	37,63 m ²
Doppelgarage	38,08 m ²



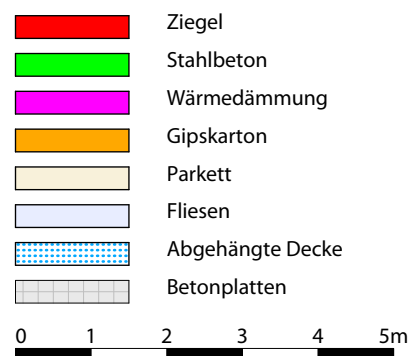
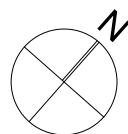
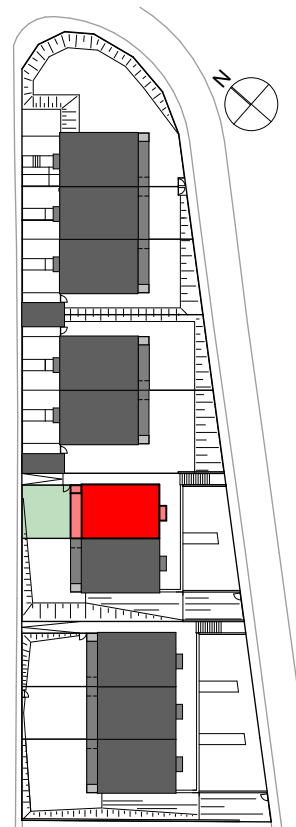
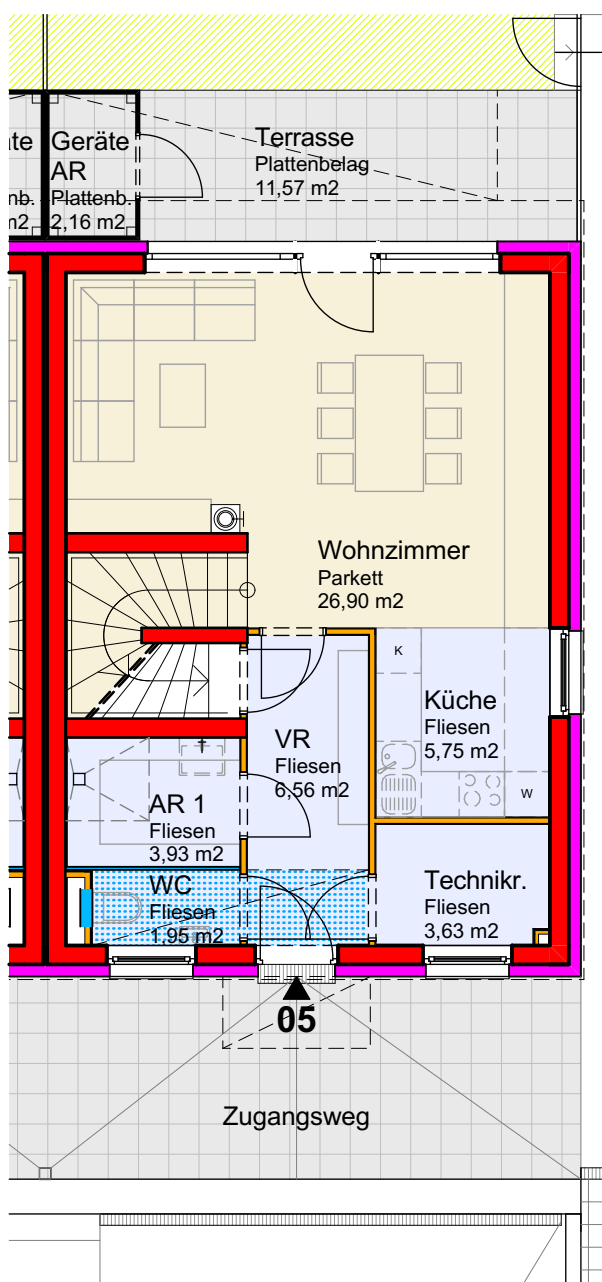
	Ziegel
	Stahlbeton
	Wärmedämmung
	Gipskarton
	Parkett
	Fliesen
	Abgehängte Decke
	Betonplatten

0 1 2 3 4 5m

Reihenhaus 05

Erdgeschoß

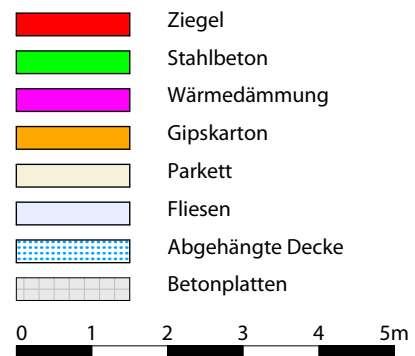
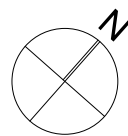
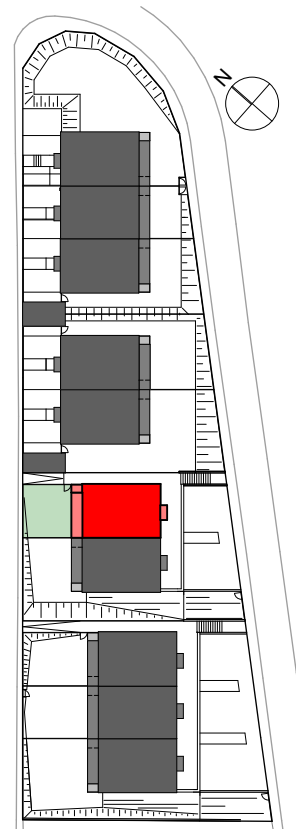
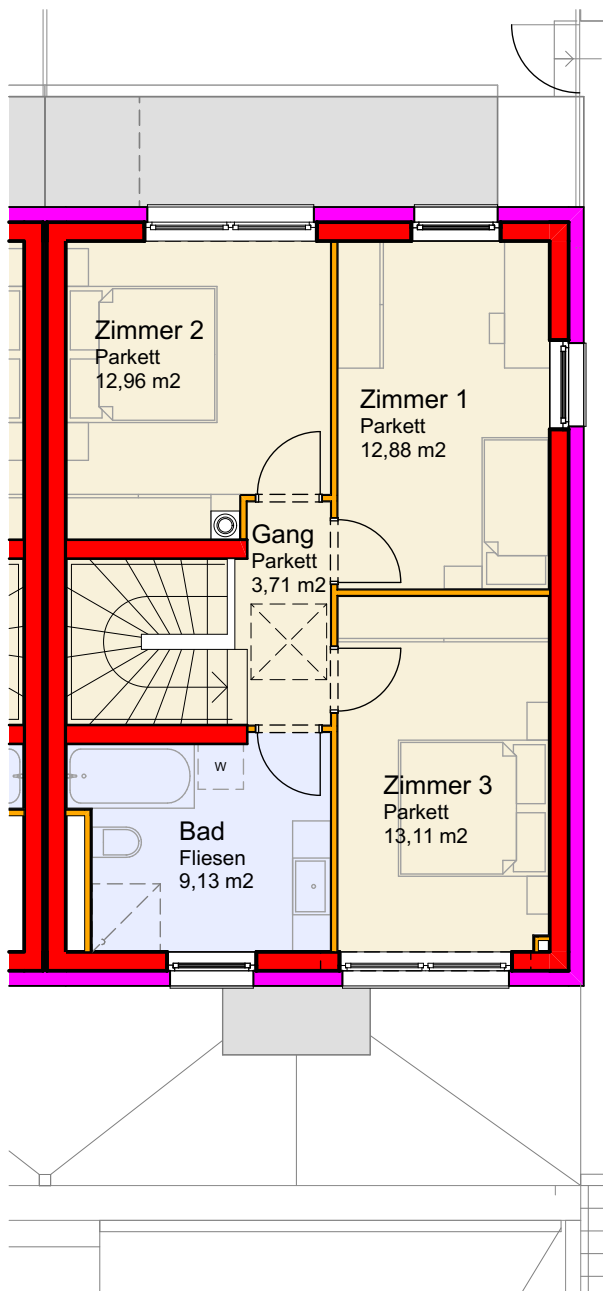
Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m²
Keller	34,55 m²
Terrasse	11,57 m²
Eigengarten	42,60 m²
Eigengarten gebösch	2,30 m²
Gartenhütte	2,16 m²
Vorplatz	37,63 m²
Doppelgarage	38,08 m²



Reihenhaus 05

Obergeschoß

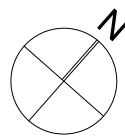
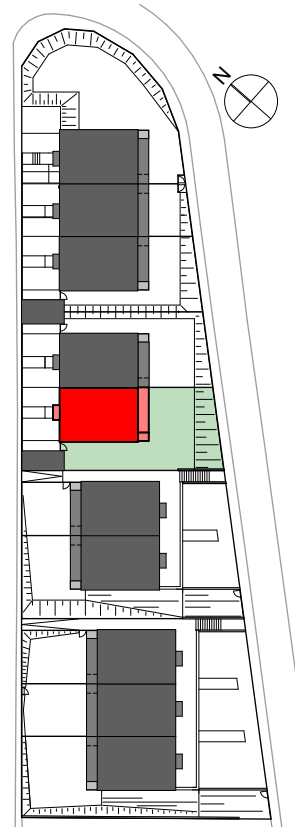
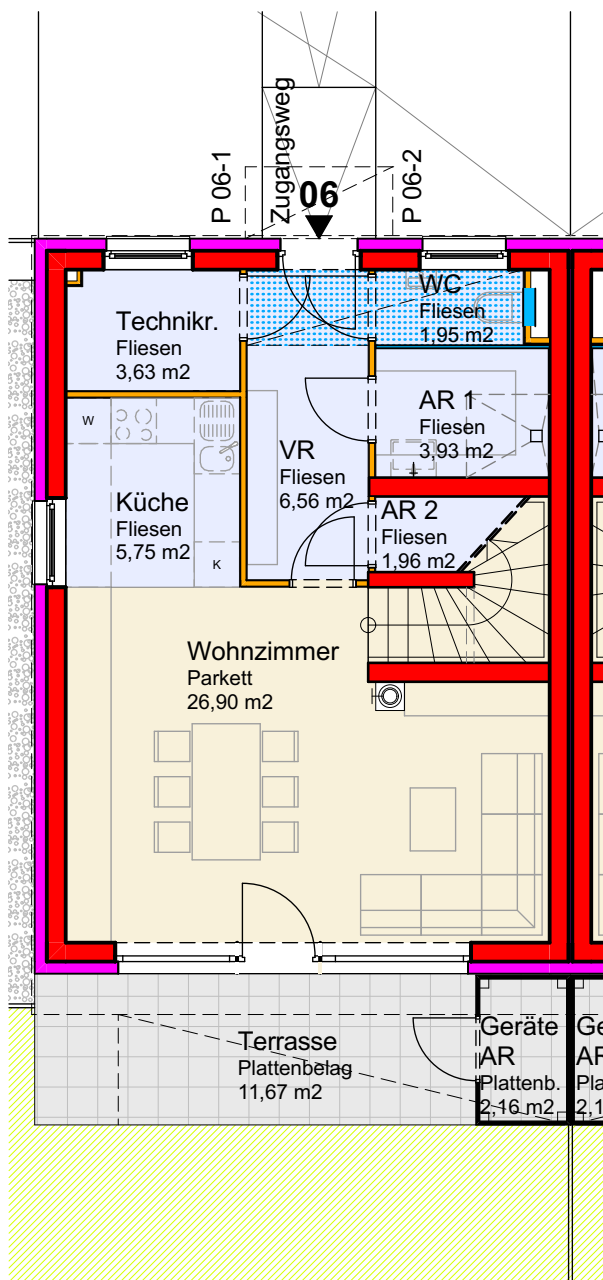
Wohnnutzfläche gesamt	100,51 m²
Keller	34,55 m²
Terrasse	11,57 m²
Eigengarten	42,60 m²
Eigengarten geböscht	2,30 m²
Gartenhütte	2,16 m²
Vorplatz	37,63 m²
Doppelgarage	38,08 m²



Reihenhaus 06

Erdgeschoß

Wohnnutzfläche gesamt	102,49 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	106,75 m ²
Eigengarten gebösch	33,74 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	14,00 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



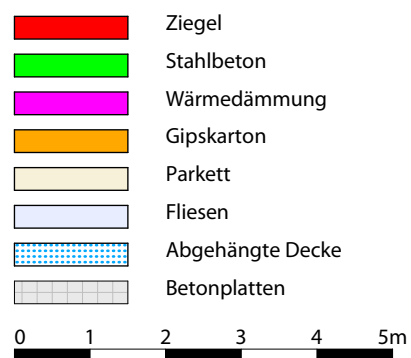
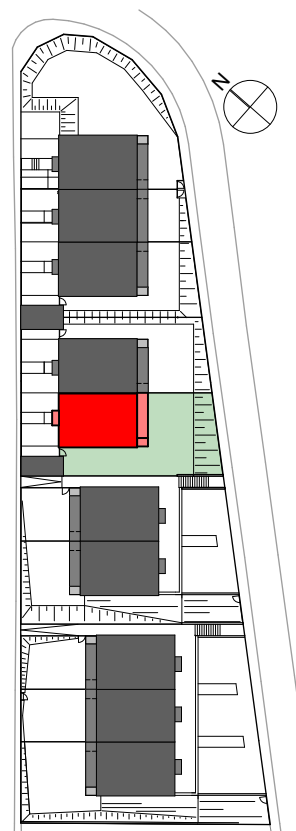
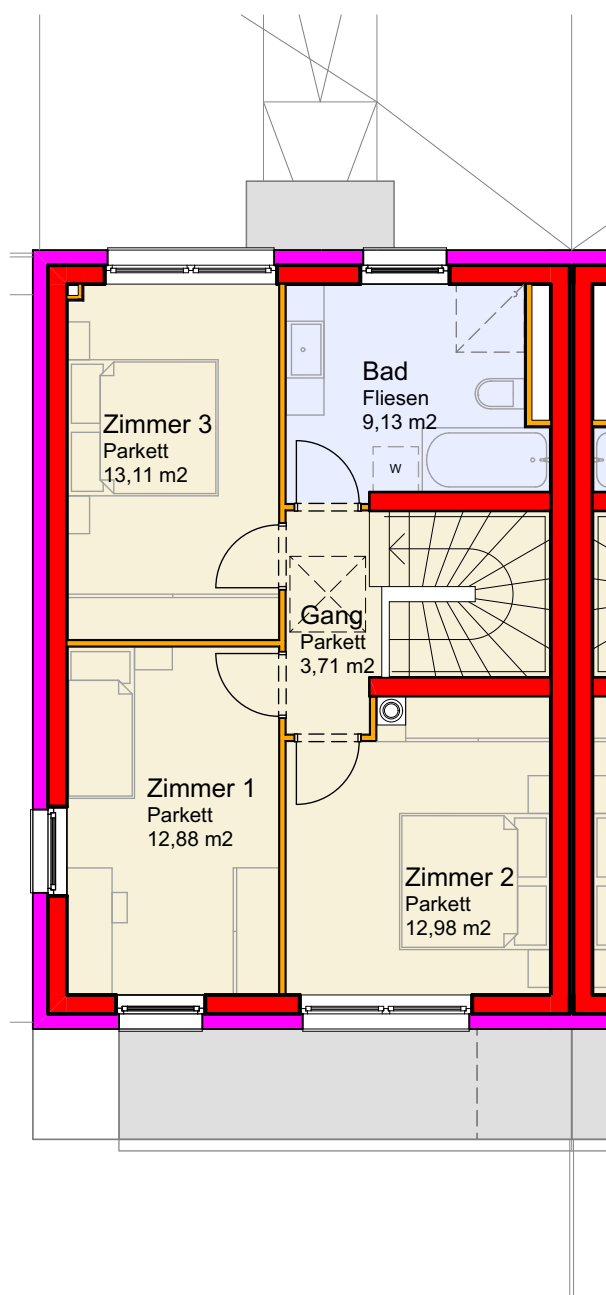
- Ziegel
- Stahlbeton
- Wärmedämmung
- Gipskarton
- Parkett
- Fliesen
- Abgehängte Decke
- Betonplatten



Reihenhaus 06

Obergeschoß

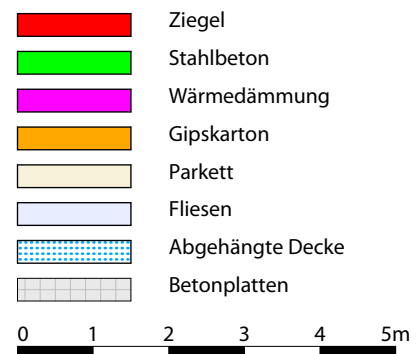
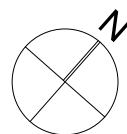
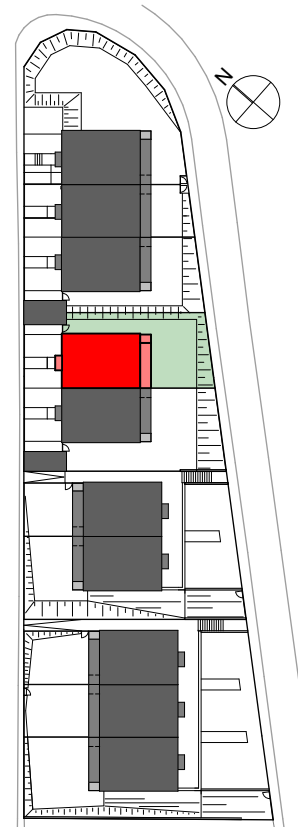
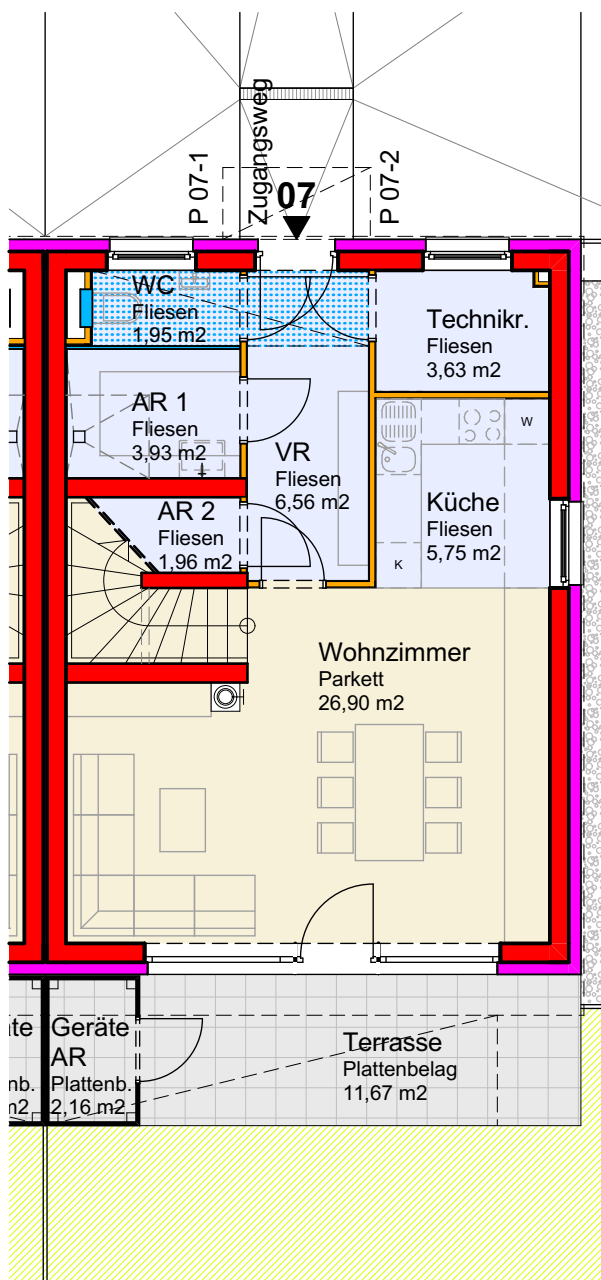
Wohnnutzfläche gesamt	102,49 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	106,75 m ²
Eigengarten geböscht	33,74 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	14,00 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Reihenhaus 07

Erdgeschoß

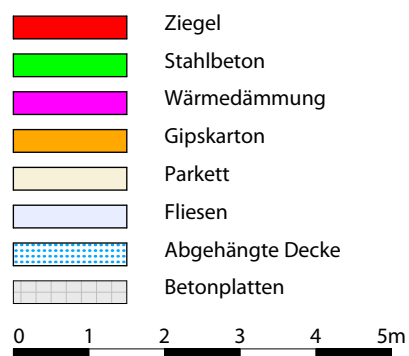
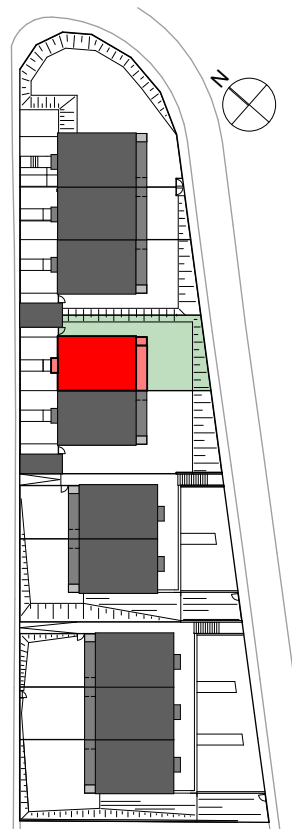
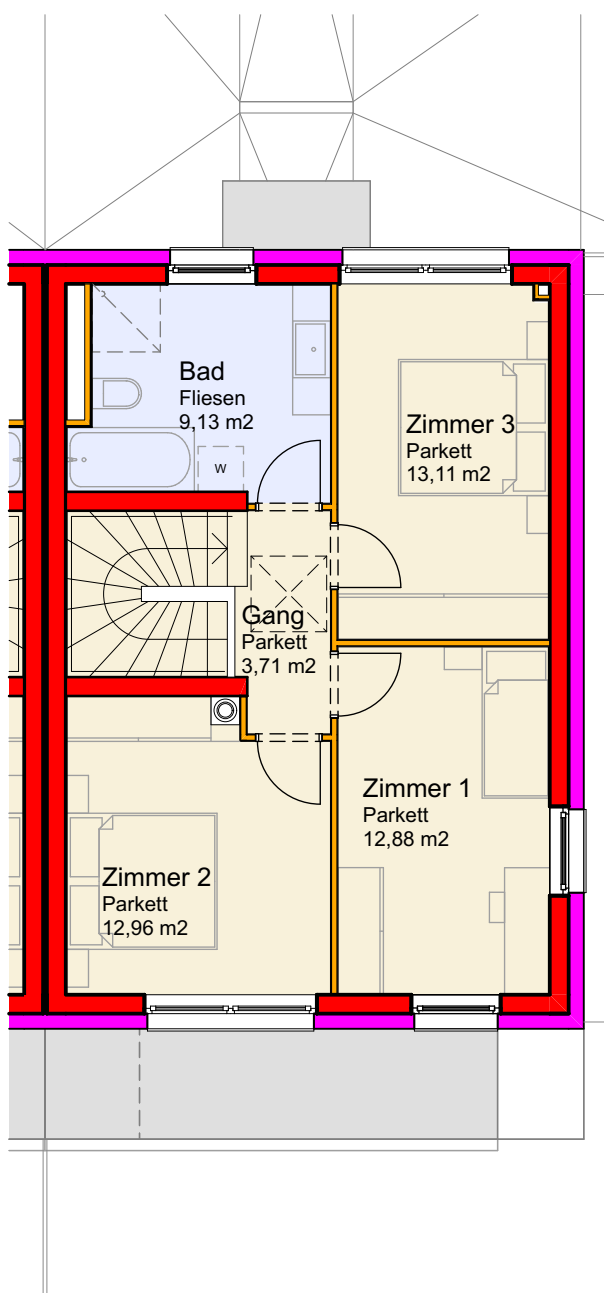
Wohnnutzfläche gesamt	102,47 m²
Terrasse	11,67 m²
Eigengarten	77,06 m²
Eigengarten geböscht	32,26 m²
Gartenhütte	2,16 m²
Vorplatz	14,00 m²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Reihenhaus 07

Obergeschoß

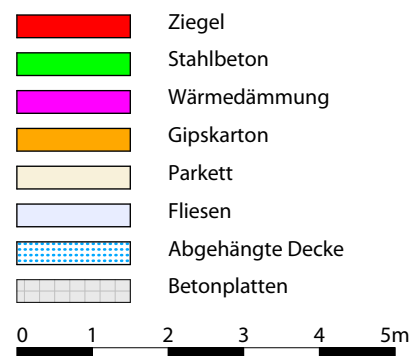
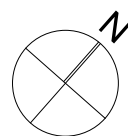
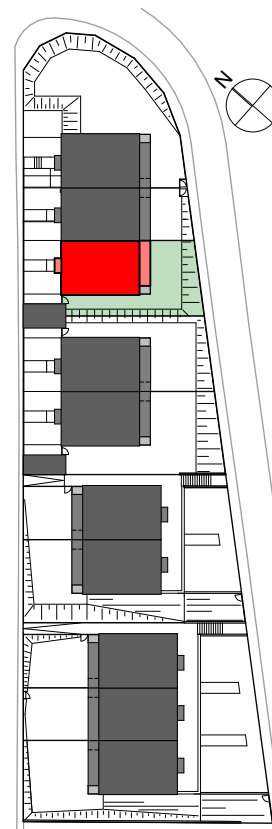
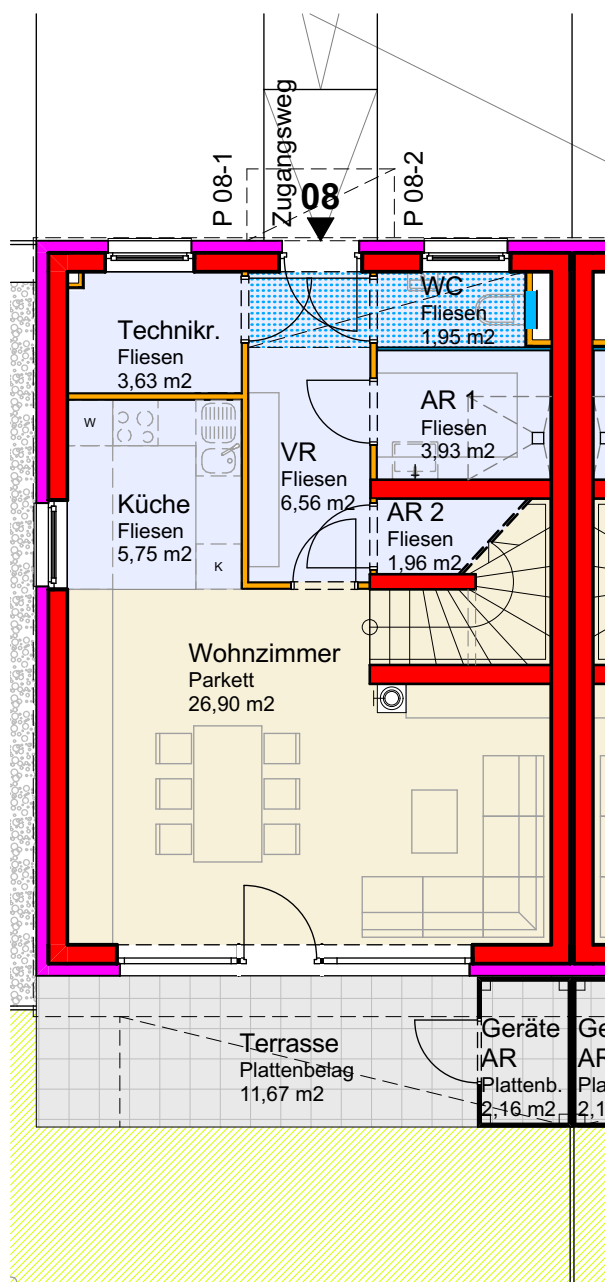
Wohnnutzfläche gesamt	102,47 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	77,06 m ²
Eigengarten gebösch	32,26 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	14,00 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Reihenhaus 08

Erdgeschoß

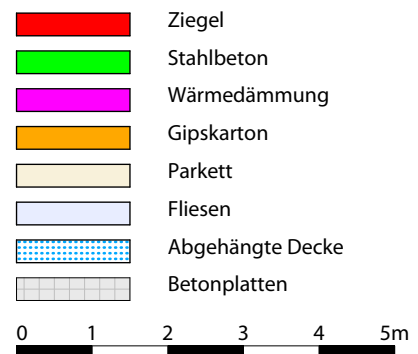
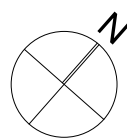
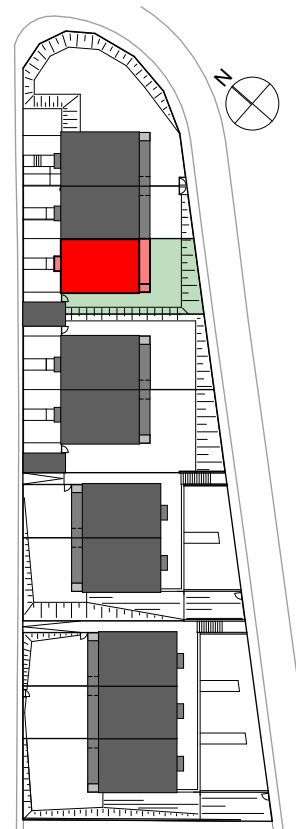
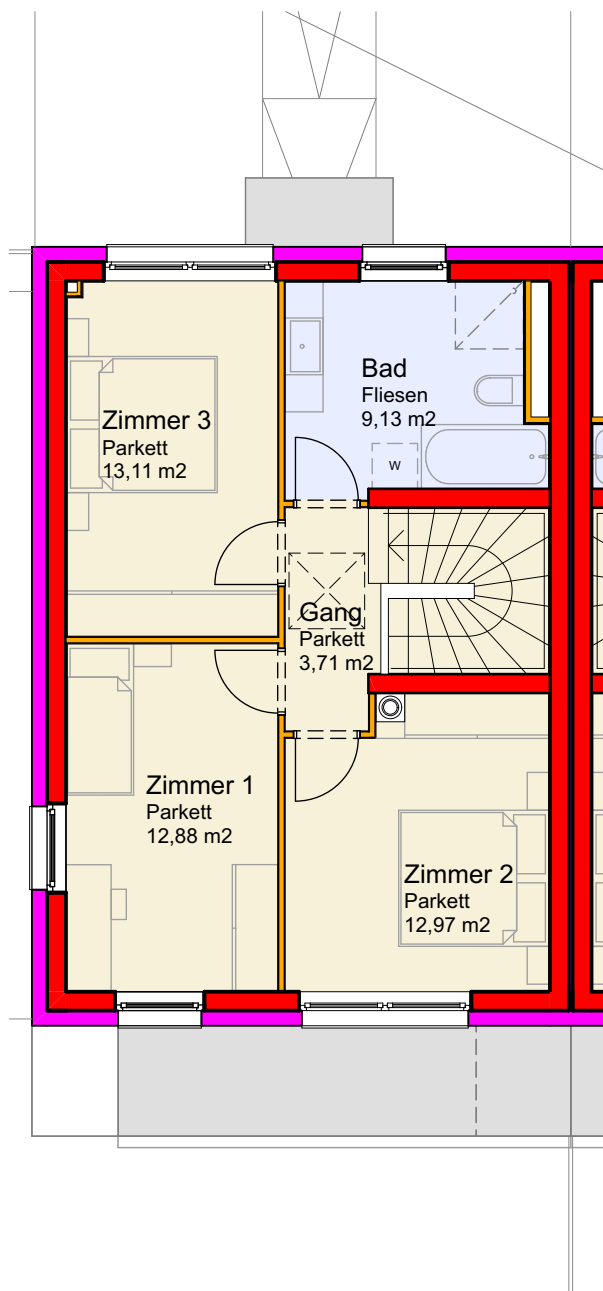
Wohnnutzfläche gesamt	102,48 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	59,94 m ²
Eigengarten gebösch	36,08 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	14,00 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Reihenhaus 08

Obergeschoß

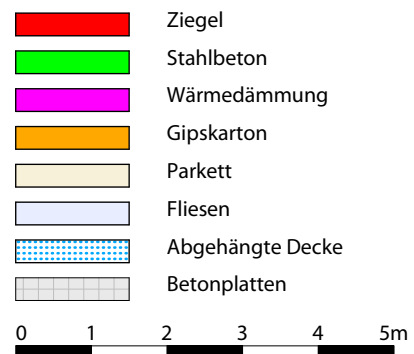
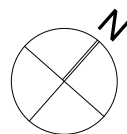
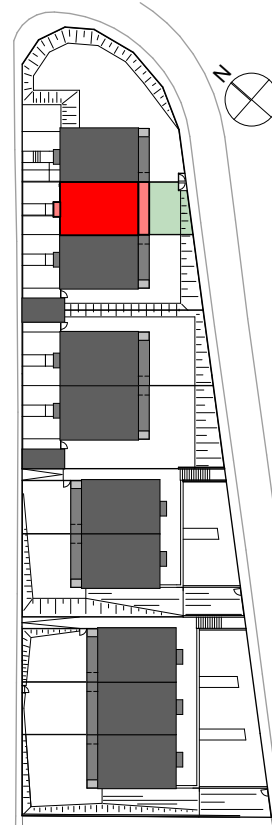
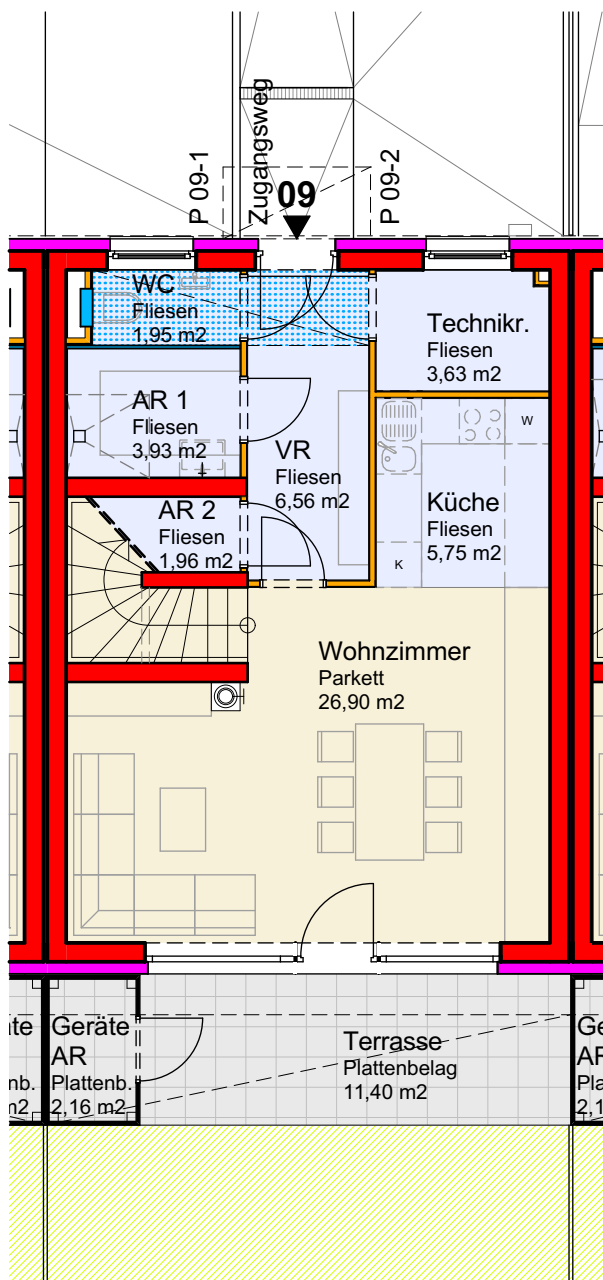
Wohnnutzfläche gesamt	102,48 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	59,94 m ²
Eigengarten gebösch	36,08 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	14,00 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Reihenhaus 09

Erdgeschoß

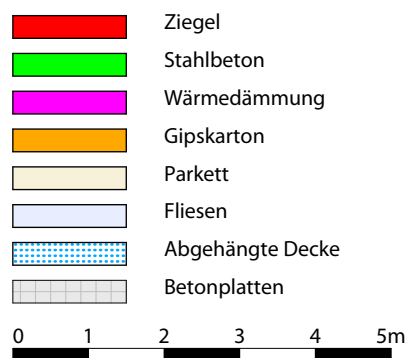
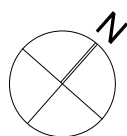
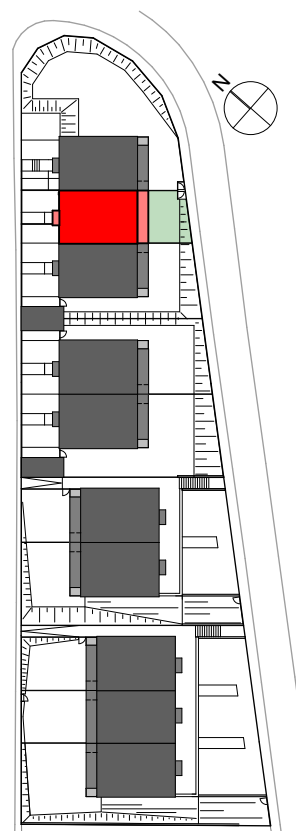
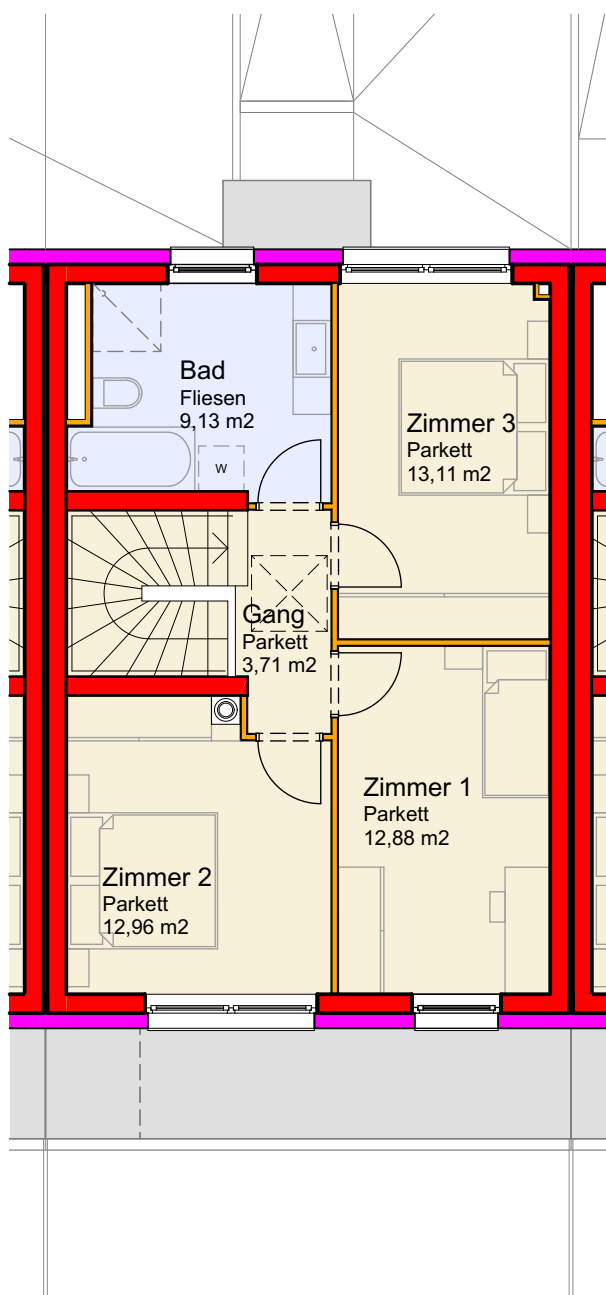
Wohnnutzfläche gesamt	102,47 m ²
Terrasse	11,40 m ²
Eigengarten	29,58 m ²
Eigengarten gebösch	7,02 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	7,50 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Reihenhaus 09

Obergeschoß

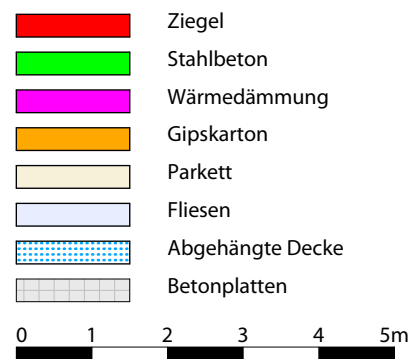
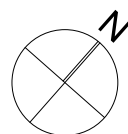
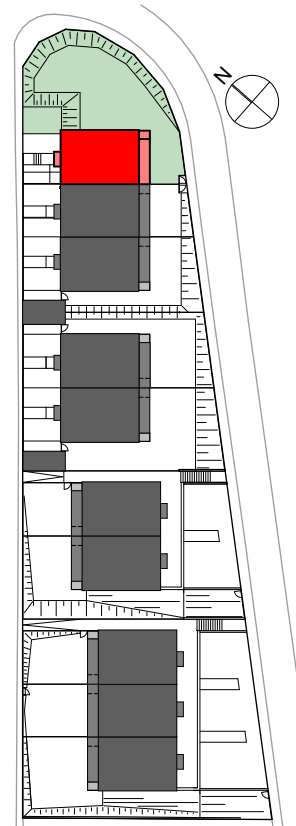
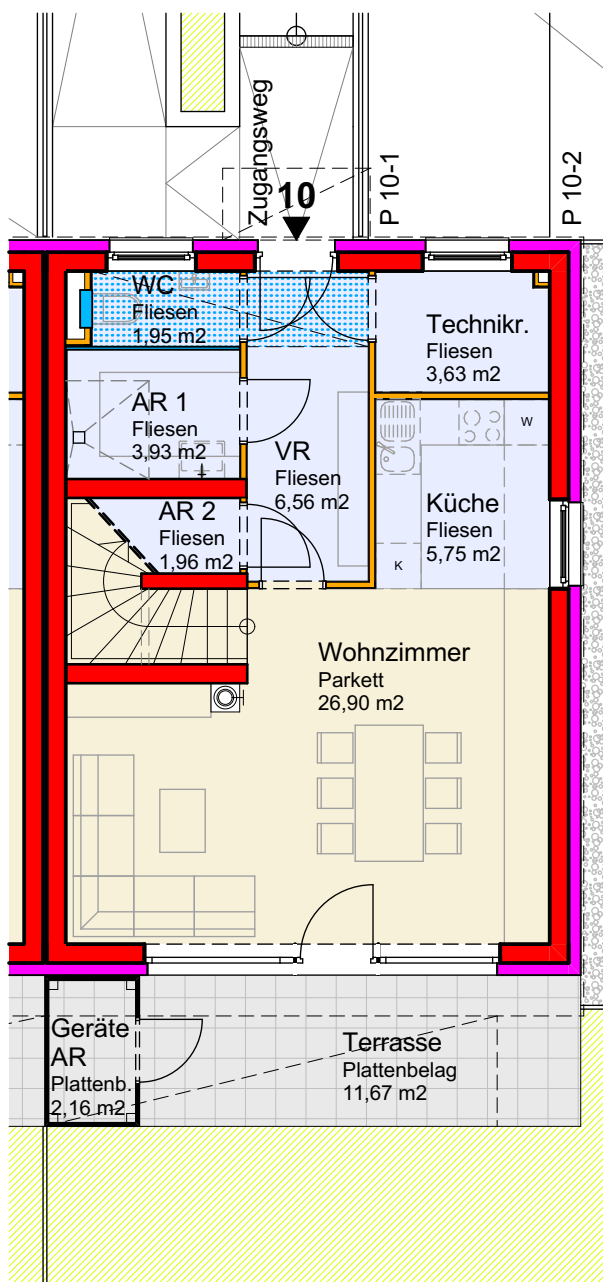
Wohnnutzfläche gesamt	102,47 m ²
Terrasse	11,40 m ²
Eigengarten	29,58 m ²
Eigengarten gebösch	7,02 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	7,50 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Reihenhaus 10

Erdgeschoß

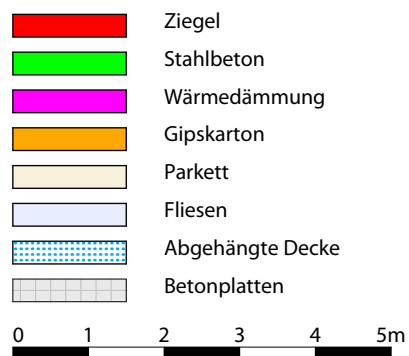
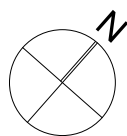
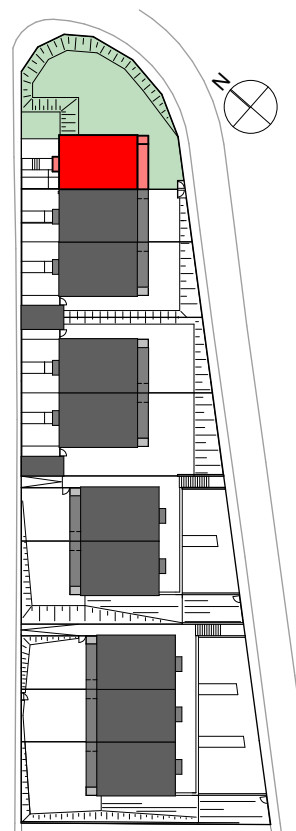
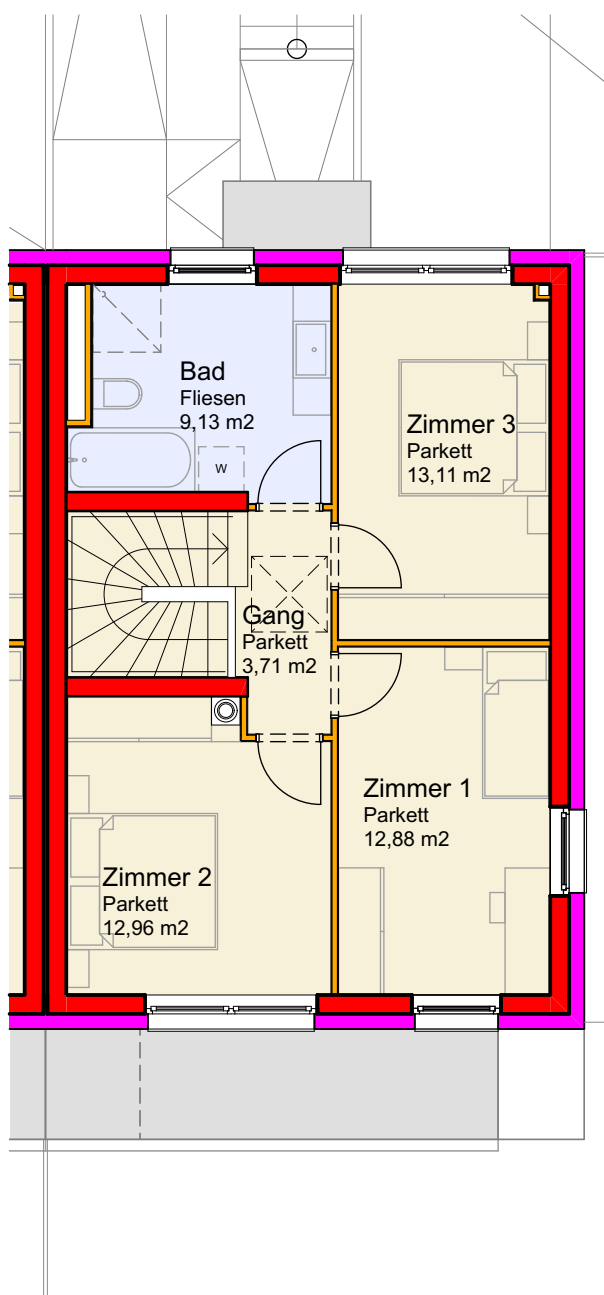
Wohnnutzfläche gesamt	102,47 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	156,00 m ²
Eigengarten gebösch	66,14 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	20,00 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Reihenhaus 10

Obergeschoß

Wohnnutzfläche gesamt	102,47 m ²
Terrasse	11,67 m ²
Eigengarten	156,00 m ²
Eigengarten geböscht	66,14 m ²
Gartenhütte	2,16 m ²
Vorplatz	20,00 m ²
PKW Stellplatz	2 Stk. im Freien



Kosten und Finanzierung

Die Herstellungskosten der Wohnung bestehen aus den Grund- und Baukosten, sowie den Kosten des Zubehörs (wie z.B. PKW-Einstellplatz, PKW-Abstellplatz, Loggia, Balkon, Terrasse, Hausgarten etc.).

Finanzierung

Die Finanzierung der Wohnungen erfolgt mit einem Förderungsdarlehen, einem Hypothekendarlehen und Barmittel (Finanzierungsbeitrag) der künftigen Mieter. Die Sicherungspflicht gemäß Bauträgervertragsgesetz 2008 erfolgt entsprechend BTVG § 7 Abs.6 Z 3.

Der Mieter hat vor der Fertigstellung des Vertragsgegenstandes vereinbarungsgemäß Zahlungen von mehr als € 150,00/m² Nutzfläche (§ 2 Abs 7 und § 7 WEG 2002) an die Vermieterin zu leisten, weshalb auf diesen Mietvertrag das Bauträgervertragsgesetz (BTVG) Anwendung findet.

Die Vermieterin hat den Rechtserwerb des Mieters gegen den Verlust der von ihm auf Grund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen mit Ausnahme von Zahlungen des Mieters für Abgaben und Steuern zu sichern (§ 7 Abs 1 BTVG). Das Land Niederösterreich hat eine Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt und der Österreichische Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband hat eine Bescheinigung ausgestellt, dass für den zuletzt erstellten Jahresabschluss der Vermieterin ein unbeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde und allfällige Rückforderungsansprüche der Erwerber aufgrund der sich aus der Bilanz ergebenden Eigenkapitalausstattung ausreichend gedeckt werden können. Allfällige Rückforderungsansprüche des Mieters werden gem. 7 Abs 6 Z 3 lit c) BTVG gesichert, wenn bis zum vereinbarten Bezugstermin der Österreichische Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband jährlich eine derartige Bescheinigung ausstellt.

Voraussetzung für den Erhalt der Wohnungsförderung*

Aufgrund des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005 dürfen geförderte Wohnungen nur an förderungswürdige Personen vergeben werden. Die einschlägig gesetzlichen Bestimmungen (die Gemeinnützige Bauvereinigung ist verpflichtet deren Einhaltung nachweislich zu prüfen) setzen die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

Einkommen

Unter Einkommen versteht man im Wesentlichen sämtliche zugeflossenen Einkünfte eines Jahres. Hierbei ist das Haushaltseinkommen maßgeblich, Haushaltseinkommen ist die Summe der Einkommen sämtlicher im künftigen Haushalt lebender Personen.

Das jährliche Haushaltseinkommen darf bei einer Haushaltsgröße von **einer Person € 40.000,00 netto**, von **zwei Personen € 60.000,00 netto** und für **jede zusätzliche Person € 8.000,00 netto** nicht übersteigen (gem. § 4 Abs. 2 Förderungswürdigkeit nach Abschnitt II und VI; gültig ab 2019-10-01). 13. und 14. Monatsgehalt, sowie Abfertigungen werden nicht berücksichtigt. Als Nachweis ist der Gemeinnützigen Bauvereinigung folgendes vorzulegen:

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann der Nachweis des Einkommens wahlweise bezogen auf den Stichtag des Ansuchens um Förderung oder bezogen auf den Stichtag des Ansuchens um Zustimmung zur Eigentumsübertragung oder des Datums des Abschlusses des Vertrages, des Vorvertrages oder des vorangegangenen Mietvertrages erfolgen. Weiters kann der Einkommensnachweis wahlweise mit einer monatlichen Lohnbestätigung über eines der drei dem gewählten Stichtag vorangegangene Monate geführt werden. Überdies kann er durch Vorlage der Einkommensteuerbescheide oder der Lohnzettel der drei letzten Kalenderjahre erbracht werden. Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können ihre Förderungswürdigkeit durch Vorlage eines oder mehrerer Jahreslohnzettel (L16) für das dem Mietvertrag vorangegangene Kalenderjahr nachweisen.

Weitere zu erbringende Nachweise sind insbesondere die steuerfreien Einkünfte – wie z. B. Ausgleichszulage, Wochengeld, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Einkünfte aus Auslandstätigkeit, Bezüge der Soldaten nach dem Heeresgebührengesetz, Bezüge der Zivildienstler, Auslandseinsatzzulage.

Land- und Forstwirte müssen, sofern kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird, den zuletzt ergangenen Einheitswertbescheid bzw. Pachtverträge von zugepachteten Flächen mit Angabe des Einheitswertes vorlegen.

* lt. NÖ WFG 2005, www.noel.gv.at

Sämtliche Nachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen müssen denselben Zeitraum betreffen, da sonst das Haushaltseinkommen für den Prüfzeitraum (Jahr, das dem Abschluss des Mietvertrages vorangeht), nicht feststellbar ist.

Bei der Berechnung des Haushaltseinkommens sind die Einkommen der tatsächlichen Wohnungsnutzer relevant. Es wird daher widerleglich anzunehmen sein, dass soferne gemeinsame Kinder vorhanden sind, eine Lebensgemeinschaft gegeben ist. Eine Lebensgemeinschaft ist gegeben, wenn eine gemeinsame Lebensführung auch aus wirtschaftlicher Sicht und eine gemeinsame Nutzung der Wohnung bestehen. Dies ist widerleglich anzunehmen, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Die Meldung mit Hauptwohnsitz an einer anderen Adresse ist somit nicht vorrangig relevant. (gem. § 39 Abs. 2 Lebensgemeinschaft Beweislastumkehr; gültig ab 2012-01-01)

Hauptwohnsitz

In der geförderten Wohnung muss der Hauptwohnsitz begründet und nachgewiesen werden. Diese Voraussetzung entfällt bei geförderten Dienstnehmerwohnungen und Wohnheimen.

Darlehen

Förderungsdarlehen

gem. NÖ WFG 2005 - NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019 in der letztgültigen Fassung.

Förderbares Nominale

Das förderbare Nominale wird über ein Punktemodell ermittelt. Die erreichte Punkteanzahl wird mit der Anzahl der Quadratmeter Nutzfläche multipliziert, wobei 1 Punkt mit € 13,50 bewertet wird. Das Höchstausmaß der geförderten Fläche bei Wohnungen beträgt 80m². Das Höchstausmaß der geförderten Fläche bei Reihenhäusern beträgt 110m². Das Mindestausmaß der geförderten Fläche beträgt 40m².

Ergibt sich während des Förderverfahrens ein förderbares Nominale, welches mehr als die zugesicherte Förderung ermöglicht, und wird eine Nachförderung bewilligt, kann der Förderwerber bis zu Vorlage der Baufortschrittmeldung über die Fertigstellung des Rohbaus eine weitere Nachförderung beantragen, sofern diese mehr als 3% der ursprünglich zugesicherten und nachgeforderten Förderung beträgt. Ein aliquoter Widerruf der Förderung erfolgt, sofern sich während des Förderverfahrens bis zur Endabrechnung ein förderbares Nominale ergibt, durch welches weniger als die ursprünglich zugesicherte und allenfalls nachgeforderte Förderung errechnet wird, und diese Förderung mehr als 3% von der möglichen Neuberechnung der Förderung abweicht.

Die Reihenhäuser wurden mit 118 Punkten berechnet. Die Objektförderung besteht aus einem bezuschussten Darlehen als Förderungsdarlehen auf die Dauer von 31 Jahren. Das Darlehen ist bei jenem Darlehensgeber aufzunehmen, welchen die NÖ Landesregierung in einem Vergabeverfahren ermittelt. Das Förderungsdarlehen wird im Ausmaß von 90% des förderbaren Nominales zuerkannt.

Das Land Niederösterreich gewährt als weitere Förderleistung ab Rückzahlungsbeginn bis zum Ende der Laufzeit Zuschüsse zum Förderungsdarlehen in der Höhe der Differenz zwischen dem Darlehens- und Förderzinssatz. Liegt der Darlehenszinssatz unter dem Förderzinssatz, ist der Darlehenszinssatz zu leisten.

Der Förderzinssatz beträgt im 1. bis 5. Jahr der Rückzahlung höchstens 1% jährlich dekursiv verzinst, steigt sodann in 5 Jahresrungen um 0,5% und beträgt ab dem 21. Jahr der Rückzahlung höchstens 3% jährlich dekursiv verzinst. Die Haftung für die Einbringlichkeit der Forderung aus dem Förderungsdarlehen als Bürge und Zahler wird mit Annahme der Zusicherung übernommen. Die Rückzahlung beginnt mit dem zweitnächsten Rückzahlungstermin ab der nachweislichen Benutzbarkeit. Rückzahlungstermine sind jeweils der 1.6. und 1.12. Eine rückwirkende Vorschreibung der Rückzahlung ist nicht möglich. Der Anteil der Kapitaltilgung und der Zinsen an der maximalen Ratenbelastung ergibt sich aus Beilage B.

Hypothekardarlehen

Die Landesregierung ermittelt in einem Vergabeverfahren den Darlehensgeber. Sollten die Darlehenszinskonditionen (Auf- oder Abschläge auf einen Referenzzinssatz) aufgrund der Ausschreibungsergebnisse nicht über die gesamte Laufzeit von 31 Jahren vereinbart werden, hat das Land Niederösterreich die Möglichkeit die Gewährung von Förderungsdarlehen neu auszusprechen. Das Land Niederösterreich unterliegt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens keinen Weisungen des Förderungswerbers (Darlehensnehmers). Der Förderungswerber hat mit dem jeweiligen Darlehensgeber einen entsprechenden Kreditvertrag abzuschließen.

Für den Erhalt dieser Förderung muss die Förderungswürdigkeit gegeben sein.

Weitere Hypothekendarlehen

Ein weiterer Finanzierungsbestandteil ist eine nicht gestützte Ausleihung (Hypothekendarlehen).

Barmittel (Finanzierungsbeitrag)

Die im Prospekt angeführten Barmittel ergeben sich aufgrund der zum Kalkulationszeitpunkt ermittelten Wohnbauförderung und Bankfinanzierung. Sie beinhalten auch die Kosten für das Zubehör der Wohnung (z.B. PKW-Einstellplatz, Hausgarten, etc.) und sind gemäß der im Mietvertrag getroffenen Vereinbarung zur Einzahlung zu bringen. Eine Verzinsung der Barmittel erfolgt nicht. Bei Auflösung des Mietvertrages hat der Mieter gemäß § 17 WGG Anspruch auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Barmittel (Finanzierungsbeitrag), vermindert um 1% Verwohnung im Jahr.

Wohnzuschuss (Subjektförderung; „Modell 2009“)

Als finanzielle Unterstützung für die monatlichen Wohnungskosten hat das Land Niederösterreich innerhalb des „NÖ Wohnbaumodell“ den Wohnzuschuss eingerichtet. Es handelt sich hierbei um einen variablen Zuschuss, der sich nach dem Familieneinkommen und der Belastung durch Rückzahlungsverpflichtungen handelt. Das Wohnzuschuss „Modell 2009“ gilt für Nutzungsverträge (Miete-Anwartschaft-Kauf) ab 01.07.2009 im Wohnungsbau und Wohnungssanierung. Das „Modell 2009“ ist ein Zuschuss zum Wohnungsaufwand.

Wohnzuschuss kann auf Ansuchen zuerkannt werden, wenn

- ▶ eine Objektförderung entweder aufgrund des von der NÖ Landesregierung am 11. Juni 1991 beschlossenen „Sonderwohnbauprogrammes für sozial bedürftige Wohnungssuchende“, aufgrund der von der NÖ Landesregierung am 26. Jänner 1993 und am 2. Juli 1993 (Mehrfamilienwohnhaus-Althausanierung) gemäß § 55 NÖ WFG in Verbindung mit § 9 NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1990 beschlossenen Sonderaktion und den dazugehörigen Änderungen, nach den Richtlinien zu den Förderungsmodellen MH-NEU, MHAS-NEU oder nach dem NÖ WFG 2005, Abschnitt VI und VII der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005, 2011 und 2019 zugesichert worden ist.
- ▶ die Voraussetzung erfüllt ist, dass der Förderungswerber unmittelbar vor Einbringen des Ansuchens um Subjektförderung mindestens 5 Jahre ununterbrochen mit einem Wohnsitz in Österreich gemeldet war. Die Landesregierung kann aufgrund der persönlichen und familiären Verhältnisse des Förderungswerbers zur Vermeidung einer sozialen Härte von dieser Voraussetzung absehen. Auf alle am 1. Jänner 2017 noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung der Subjektförderung sind die bis 31. Dezember 2016 geltenden Führungsrichtlinien anzuwenden.
- ▶ der Beginn des Nutzungsverhältnisses nach dem 30.6.2009 lag. Ausschlaggebend ist das Datum des Abschlusses des Nutzungsvertrages (Miet-, Kauf-, Anwartschaftsvertrag, u.ä.). Eintrittsrechte in bestehende Verträge werden nur innerhalb von (Ehe) Partnerschaften anerkannt.

Höhe des Wohnzuschusses

Die Höhe des Wohnzuschusses richtet sich nach der Familiengröße, dem Familieneinkommen, der Wohnungsgröße und dem monatlichen Wohnungsaufwand (=Anteil der Baukostenfinanzierung zuzüglich einer Betriebskostenpauschale).

Wohnungsaufwand und Betriebskostenpauschale

Zur Berechnung des förderbaren Wohnungsaufwandes sind die monatliche Rückzahlungsleistung aus der Baukostenfinanzierung (€ pro m²) sowie die förderbare Nutzfläche relevant. Der monatliche Wohnungsaufwand kann bis zu einer Höhe von € 4,00 bzw. € 4,50 pro m² Nutzfläche anerkannt werden, zuzüglich einer Betriebskostenpauschale von € 1,00 pro m². Die Begrenzung mit € 4,50 gilt für Wohnbauten, deren Benützung ab dem 1.1.2009 baubehördlich zulässig ist (§ 30 NÖ Bauordnung 1996). Bei Wohnheimen und Wohnungen mit Zusatzförderungen, welche z.B. für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung, und dgl. zuerkannt wurden, erhöht sich dieser Betrag um 25 %.

Zumutbarer Wohnungsaufwand (= Selbstbehalt)

Der Selbstbehalt ist jener Anteil des monatlichen Familieneinkommens, welcher durch Eigenleistung für das Wohnen aufgebracht werden muss (zumutbar ist). Die förderbare Nutzfläche beträgt für eine Person höchstens 50 m², für 2 Personen 70 m² und erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende nahe stehende Person um 10 m², ab der fünften im gemeinsamen Haushalt lebende nahe stehende Person um jeweils 15 m².

Bei 1-Personen- und 2-Personenhaushalten mit (Ehe-)Partnern kann der zumutbare Wohnungsaufwand von 17,5% bis zu einem Einkommen von € 16.680,00 berücksichtigt werden, wenn mindestens eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Jahreseinkommen erhöht sich für

- ▶ den (Ehe)Partner um 50 %
- ▶ im Haushalt lebende versorgungsberechtigte Kinder (auf Dauer des Bezuges der Familienbeihilfe) um 30 % für das erste Kind, um 35 % für das zweite Kind und um jeweils 40 % ab dem dritten Kind
- ▶ allein erziehende Förderungswerber, welche aufgrund der Bestimmungen des EStG 1988 Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag haben, um 10 %
- ▶ jede weitere im Haushalt lebende nahe stehende Person um 10 %
- ▶ Haushaltsangehörige, für welche erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 55 % im Sinne des § 35 EStG 1988 bzw. Anspruch auf Pflegegeld ab der Höhe der Stufe II gemäß Bundespflegegesetz 1993 bzw. NÖ Pflegegeldgesetz 1993 nachweisen, um je 10 %.

Wird bei der Wohnform „Betreutes Wohnen“ oder „Begleitetes Wohnen“ ein Betreuungsgrundpaket bezahlt, erhöht sich der monatliche Wohnzuschuss bei einem zumutbaren Wohnungsaufwand

von	5%	um	€ 50,00,
von	10%	um	€ 40,00,
von	15%	um	€ 30,00.

Verlust des Anspruches auf Subjektförderung

Unbeschadet des § 7 gem. NÖ WFG 2005 - NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019 in der letztgültigen Fassung erlischt der in der Förderungsvereinbarung zuerkannte Anspruch auf Förderung nach diesem Abschnitt bei Wegfall der Voraussetzungen insbesondere wenn:

- ▶ die geförderte Wohnung veräußert oder der Mietvertrag aufgelöst wird;
- ▶ der Förderungswerber aus dem geförderten Objekt auszieht;
- ▶ ein Ansuchen auf begünstigte Darlehenstilgung eingebracht wird;
- ▶ ein Förderungs- oder Konversionsdarlehen vollständig zurückgezahlt oder gekündigt wird oder kein Zuschuss mehr geleistet wird;
- ▶ das geförderte Objekt entgegen den gesetzlichen Bestimmungen benützt wird.

Zumutbarer Wohnungsaufwand (gem. § 47a NÖ Wohnbauförderungsrichtlinien 2019 in der geltenden Fassung)	
für eine Person bei einem Jahreseinkommen	
bis € 9.840,00	0 %
bis € 10.920,00	5 %
bis € 11.760,00	10 %
bis € 12.600,00	15 %
bis € 14.640,00	17,5 %
bis € 16.680,00	20 %
ab € 16.680,12	25 %

Maximal förderbare Nutzfläche (gem. § 47a NÖ Wohnbauförderungsrichtlinien 2019 in der geltenden Fassung)	
1 Person	höchstens 50 m ²
2 Personen	höchstens 70 m ²
3 Personen	höchstens 80 m ²
4 Personen	höchstens 90 m ²
5 Personen	höchstens 105 m ²

Gewichtungsfaktor (Summe aller im Haushalt lebenden Personen/100)	
erster Erwachsener	100%
(Ehe) Partner	50%
1. Kind	30%
2. Kind	35%
3. Kind + jedes weitere	40%
Alleinerzieher	10%
nahe stehende Person	10%
erhöhte Familienbeihilfe, Minderung der Erwerbsfähigkeit	10%

Wohnzuschuss „Modell 2009“ (Übersicht Berechnung)
förderbarer Wohnungsaufwand + Betriebskostenpauschale pro m² Nutzfläche - zumutbarer Wohnungsaufwand (=Selbstbehalt)
Wohnzuschuss

Information und Antragstellung
Nähere Informationen erhalten Sie auf www.noel.gv.at/Bauen-Wohnen/Wohnen.html

Über die Gewährung und Höhe des Wohnzuschusses entscheidet das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

Beilage B | Förderungsdarlehen (Objektförderung)

Rückzahlungsjahr	Kapitalrate *	Höchstförderzins *	maximale Ratenbelastung *
1	0,5	1	1,520
2	0,625	1	1,640
3	0,75	1	1,760
4	0,875	1	1,880
5	1	1	1,990
6	0,75	1,5	2,220
7	1	1,5	2,460
8	1,25	1,5	2,700
9	1,5	1,5	2,930
10	1,75	1,5	3,150
11	1,5	2	3,330
12	1,75	2	3,550
13	2	2	3,760
14	2,25	2	3,970
15	2,5	2	4,170
16	2,375	2,5	4,400
17	2,75	2,5	4,720
18	3,125	2,5	5,020
19	3,5	2,5	5,310
20	3,875	2,5	5,590
21	3,875	3	5,820
22	4,25	3	6,070
23	4,625	3	6,310
24	5	3	6,550
25	5,375	3	6,760
26	5,75	3	6,970
27	6,125	3	7,170
28	6,625	3	7,480
29	7,125	3	7,770
30	7,625	3	8,050
31	8	3	8,190

* in Prozent

Monatliches Entgelt

Miete

Die Miete besteht gemäß § 14 WGG aus:

- ▶ Kapitiltilgung + Zinsen – Förderungsdarlehen (Beilage B)
- ▶ Annuität (Kapitiltilgung+Zinsen) des zur Finanzierung der Wohnung beanspruchten Hypothekendarlehens
- ▶ Baurechtszins im Falle der Einräumung eines Baurechts, Zins für die zur Verfügungstellung des Baugrundstückes
- ▶ Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag, der für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten an der Wohnungsanlage eingehoben wird
- ▶ Rücklage 2% der vorstehend angeführten Entgeltbestandteile
- ▶ Umsatzsteuer von der Miete und von 1% des Finanzierungsbeitrages pro Jahr (Verwohnung)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Höhe des vom Mieter zu entrichtenden Entgeltes im Sinne des § 14 Abs. 1 WGG veränderlich ist. Ändern sich die der Berechnung des Entgelts zugrunde zu legenden Beträge, so ändert sich auch das Entgelt entsprechend. Sollte es daher etwa beispielsweise infolge einer einseitigen Kündigung oder vertraglich zulässigen Änderung von Darlehenskonditionen durch den Darlehensgeber zu einer damit verbundenen Änderung der Konditionen (insbesondere des Zinssatzes) für die Finanzierung der Bau- und Grundkosten kommen, wäre auch das laufende Entgelt entsprechend zu ändern. Die dafür maßgeblichen Grundlagen – insbesondere die Höhe des jeweiligen Zinssatzes – sind bei der nächstfolgenden Entgeltsvorschreibung dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

Betriebskosten (Akonto)

Die Gemeinnützige Bauvereinigung wird vorerst in der Funktion als Liegenschaftseigentümerin (Bauberechtigte) und Verwalterin die mit der Liegenschaft verbundenen Betriebskostenaufwendungen pro Kalenderjahr im Vorhinein schätzen und in monatlichen Teilbeträgen zur Vorschreibung bringen. Zu den Betriebskostenaufwendungen gehören insbesondere:

- ▶ Öffentliche Abgaben (Kanal-, Müll-, Wassergebühr, Grundsteuer)
- ▶ Versicherungsaufwand (Feuer-, Haftpflicht-, Leitungswasser- u. Sturmschadenversicherung jeweils zum Neuwert)
- ▶ allgemeine Stromkosten (Stiegenhaus, Keller, Außenbeleuchtung)
- ▶ Kosten der Betreuung und Erhaltung der allgemeinen Außenanlagen (z. B. Kinderspielplätze, Grünflächen, Müllplätze u.dgl.)
- ▶ Rauchfangkehrergebühr
- ▶ gegebenenfalls Kosten einer Liftanlage etc.
- ▶ Im Betriebskostenkonto sind die Kosten einer Hausbetreuung (Stiegenhausreinigung, Winterdienst, Grünflächenpflege) nicht berücksichtigt. Je nach Beauftragung dieser Arbeiten (eine oder mehrere Personen, gegebenenfalls auch eine Firma) sind diese Kosten variabel.

Verwaltungskosten

Jahrespauschalbetrag für Verwaltungskosten mit Entgeltrichtlinienverordnung zum WGG festgelegten Höchstbetrag zuzüglich allfälliger Mahnspesen und Barauslagen zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Vorschreibung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Das monatliche Entgelt wird erstmals ab dem der Übergabe der Wohnung folgenden Monatsersten fällig und ist abzugsfrei bis zum Fünften eines jeden Monats zu bezahlen.

Kalkulationsgrundlage für das monatliche Entgelt

Annuität (Kapitiltilgung + Zinsen) des zur Finanzierung der Wohnung beanspruchten Darlehens. Die Finanzierung der Wohnung wird wie folgt vorgenommen:

Förderungsdarlehen (WFG 2005 | NÖ-Wohnungsförderungsrichtlinien - letztgültige Fassung)

Die Objektförderung besteht aus einem bezuschussten Darlehen als Förderungsdarlehen auf die Dauer von 31 Jahren - Details siehe Beilage B.

Darlehen der HYPO NOE Landesbank

Die Laufzeit des nicht geförderten Darlehens beträgt 35 Jahre. Darlehenskondition (gem. den Bestimmungen des NÖ WFG 2005 unter Berücksichtigung der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019): 1. bis 5. Tilgungsjahr 0,75% p.a. fix, danach erfolgt eine neue Vereinbarung.

Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag sowie Betriebs- und Verwaltungskosten

Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag liegt derzeit bei € 0,51 netto pro m² Nutzfläche und Monat. Die Betriebskosten (Akonto) der Reihenhäuser liegen derzeit bei € 1,80 netto je Nutzwert-Anteil und Monat. Die Verwaltungskosten liegen derzeit bei € 19,55 netto pro Einheit und Monat. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind die angeführten Werte (netto) veränderliche Größen (Stand der Werte Jänner 2019). Zuzüglich zu den ausgewiesenen voraussichtlichen Kosten wird noch ca. € 44,00 für zwei PKW-Einstellplätze in der Garage und ca. € 14,00 für zwei PKW-Abstellplätze im Freien verrechnet. Die Betriebskosten (Akonto) sind vorläufig geschätzt und über die Nutzwert-Anteile aufgeteilt.

Eigentumsübertragung - Miete mit Kaufmöglichkeit

Gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), hat der Mieter bzw. die Mieterin die Möglichkeit nach insgesamt fünfjähriger Mietdauer, einen Antrag auf Übertragung in das Wohnungseigentum zu stellen.

Im Umsatzsteuergesetz* wird bei Verkauf einer „Optionswohnung“ der Vorsteuerberichtigungszeitraum von 10 Jahren auf 20 Jahre verlängert. Das hat zur Folge, dass beim Erwerb der Wohnung nach 5 Jahren auch eine anteilige Umsatzsteuer (aufgrund der zwingend vorgeschriebenen Vorsteuerkorrekturen) vom Kaufpreis zu entrichten ist.

- ▶ In den Herstellungskosten in diesem Prospekt ist keine Umsatzsteuer enthalten (Nettobeträge).
- ▶ Bei der Ausübung des Kaufrechtes (erstmalig möglich 5 Jahre ab Bezug) wird der zu vereinbarende Kaufpreis um jene Beträge erhöht bzw. vermindert, die nach der dann geltenden Rechtslage zu berücksichtigen sind.
- ▶ Für die Bemessung einer allfälligen wiederauflebenden (anteiligen) Umsatzsteuer bzw. vorzunehmenden Vorsteuerkorrektur gelten die für das Kaufobjekt anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses und ist in jedem Falle der von der VerkäuferIn an die Finanzbehörde abzuführende Steuerbetrag von der/dem bisherigen MieterIn (künftigen EigentümerIn) zu tragen.

* Gesetzesänderung (Stabilitätsgesetz 2012) gültig für alle Mietverträge, welche ab dem 1. April 2012 abgeschlossen wurden.



Baubeschreibung

Wir ersuchen um Verständnis und behalten uns vor, dass, wenn sich aufgrund technischer bzw. baupolizeilicher Vorschriften oder im Zuge der Vergabe von Arbeiten während der Bauführung Änderungen ergeben sollten, diese durchgeführt werden. Sowohl Architekten und Bauträger, als auch Mieter können Änderungen durchführen (siehe unter „Sonderwünsche“).

Fundamente

Stahlbetonplatte und Streifenfundamente laut statischen Erfordernissen.

Decken und Wände

Kellerwände (Haus 1-5):	WU- Stahlbeton Außenwände 25 cm, Hochlochziegel Innenwände 25 cm bzw. wo statisch erforderlich SBZ
Außenwände:	keramischer Hochlochziegel 25 cm bzw. wo statisch erforderlich Stahlbeton mit Vollwärmeschutz 16 cm
Zwischenwände:	Gipskartonständerwände
Trennwand WC :	Melaminharzbeschichtete Pressspanplatte
Reihenhaustrennwände:	keramisches Hochlochziegelmauerwerk 2 x 25 cm mit dazwischen liegender Dämmeinlage
Geschossdecken:	Elementdecken laut statischen Erfordernissen
Stiegen:	gewendelte Stahlbetontreppen, die Stufenkerne von EG. in OG mit Holz belegt

Dach, Fenster und Türen

Dacheindeckung:	Duo-Dach (Schwarzdeckung mit Kies), Verblechungen in Alu beschichtet
Fenster- und Terrassenelemente:	ein- bzw. zweiflügelig in Kunststoff, teilweise fixverglast mit weißer Oberfläche und 3 Scheiben - Isolierverglasung
Fensterbänke außen:	Aluminium Sohlbänke weiß
Fensterbänke innen:	MAX-postforming oder Werzalith weiß
Sonnenschutz:	Minirollläden mit doppelwandigen Metalllamellen mit Gurtzug oder Kurbelbetätigung
Hauseingangstüren:	Kunststoff- oder Holzverbundelement
Garagenelemente (Haus 1-5):	Deckensektionaltor aus beschichtetem Stahlblech

Lüftung, Heizung, Kanal, Wasser, Kamin

Lüftung:	Die Häuser werden jeweils mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung ausgestattet. Die Luft- Wärmeverteilung erfolgt über Kunststoffkanäle und wird in den Wohnräumen eingebracht. Die Abluft erfolgt im Bad, WC, AR und Küche, sodass eine separate Entlüftung der Sanitärräume nicht notwendig ist. Mit der aus der Abluft genommenen Wärme wird die Zuluft erwärmt. Für die Leitungsverteilung ist im WC und tlw. im Vorraum eine abgehängte Gipskartondecke vorgesehen.
----------	--

Heizung:	Die Energieversorgung zur Raumheizung und Warmwasserbereitung erfolgt für jedes Reihenheim separat über eine zentrale Luft/Wasser-Wärmepumpe im Technikraum. Die Außeneinheit ist am Flachdach situiert. Die Raumheizung erfolgt mittels Flächenheizung (Fußbodenheizung) und einem zusätzlichen Badheizkörper.
Kanal:	Schmutz- und Regenwasserkanal aus PVC.
Wasser:	Die Versorgung erfolgt aus dem öffentlichen Netz der Gemeinde Kasten.
Notkamin:	Durchmesser 16 cm mit gedämmten Zuluftstrang für raumluftunabhängigen Betrieb. Es werden keine Rauchrohranschlüsse standardmäßig ausgeführt! HINWEIS: Auf Grund der kontrollierten Wohnraumlüftung ist ausschließlich die Aufstellung raumluftunabhängiger Heizöfen, Kachelöfen oder sonstiger Heizquellen zulässig. Vor Anschluss eines wie immer gearteten Ofens ist die Bewilligung des zuständigen Rauchfangekehrermeisters für notwendige zusätzliche Vorkehrungen bezüglich „kontrollierter Wohnraumlüftung“ zu erwirken.

Ausstattungsbeschreibung

Fußböden, Decken und Wände

Fußbodenbeläge:	im Bad und Abstellraum 1 Fliesen, im Vorraum, WC, Technikraum, Abstellraum 2 und Küche Fliesen samt Sockelleisten, in Wohn-/Esszimmer, Zimmer, und Gang im OG. Fertigparkett mit Sesselleiste, Terrasse und Geräteabstellraum Betonestrichplatten
Wandverfliesung:	im Bad, und Abstellraum 1 bis ca. in Türhöhe, im WC der Spülkasten mit Ablage.
Malerei:	Decken und Wände mit Dispersionsfarbe gemalt (Farbton weiß)
Anstrich:	im Innenbereich werden alle Stahlteile wie Türzargen grundiert und weiß lackiert.

Türen

Hauseingangstüren:	aus Holzwerkstoff mit Melaminharzbeschichtung in einbruchhemmender Ausführung WK 2, Sicherheitsbeschlag mit Langschilder, innen mit Drücker und außen mit Knauf und Einbauszylinder.
Innentüren:	Türblätter glatt, Oberfläche weiß lackiert, Drückerpaar mit Rosetten und Einstemmschloss mit Bundbartschlüssel, beim Bad und WC mit WC-Beschlag

Sanitäre Einrichtung

WC:	Hänge-WC mit Brille, Deckel und Spültaste weiß, Handwaschbecken, weiß mit Einhandarmatur
AR 1:	Bodenablauf für Dusche samt Vorbereitung für Brausegarnitur und Vorbereitung für Waschtisch
Bad:	Waschtisch, weiß, WT-Einhandarmatur, Badewanne mit Einhandmischer und Brausegarnitur, Hänge-WC mit Brille, Deckel und Spültaste weiß, Waschmaschinenanschluss
Küche:	Kalt- und Warmwasseranschluss für Einbauspüle sowie Geschirrspülanschluss

Terrasse:

frostsicherer Gartenanschluss

Elektroinstallationen

WC:

ein Deckenauslass mit Ausschalter

Abstellraum 1:

ein Deckenauslass mit Ausschalter,
ein Wandauslass über dem Waschbeckenanschluss,
eine Schukosteckdose

Bad:

ein Deckenauslass mit Ausschalter,
ein Wandauslass über dem Waschbecken mit Ausschalter,
eine Schukosteckdose,
eine Schukosteckdose mit Badezimmerheizkörper,
eine Schukosteckdose für Waschmaschine

Küche:

ein Deckenauslass mit Ausschalter,
zwei Doppelschukosteckdosen,
eine Kühlschranksteckdose,
eine Geschirrspülersteckdose,
ein Kraftauslass E-Herd,
ein Wandauslass für Dunstabzug (Umlufthaube),
ein Wandauslass für Beleuchtung,
eine Schukosteckdose für Waschmaschine

Wohn- & Esszimmer:

zwei Deckenauslässe mit Ausschalter,
ein Ausschalter für Außenleuchte auf Terrasse,
drei Schukosteckdosen,
zwei Doppelschukosteckdosen,
eine Antennensteckdose für TV,
ein Leerrohr Telefon/Internet,
ein Regler Raumthermostat,
ein Regler Wohnraumlüftung,
ein Rauchmelder

je Zimmer:

ein Deckenauslass mit Ausschalter,
drei Schukosteckdosen,
eine Doppelschukosteckdose,
ein Leerrohr samt Dose für TV, Telefon/Internet,
ein Rauchmelder

Technikraum:

ein Deckenauslass mit einem Ausschalter,
ein Anschluss für Heizungs-und Wärmepumpenanlage,
Anschluss für Lüftungsgerät,
eine Schukosteckdose
ein Auslass für Fußbodenheizungsverteiler,
ein Zählerverteiler (zweireihig),
ein Kleinverteiler für Schwachstrom

Vorraum EG:

zwei Deckenauslässe mit zwei Wechselschaltern,
eine Klingel,
eine Schukosteckdose,
ein Rauchmelder

Gang OG, Stiege:	zwei Wandauslässe mit drei Tastern, eine Schukosteckdose ein Auslass für Fußbodenheizungsverteiler
Abstellraum 2 (Haus 6-10):	ein Wandauslass mit Ausschalter, eine Schukosteckdose,
Terrasse:	ein Wandauslass mit Leuchte, eine Schukosteckdose Feuchtraum
vor Eingangstür:	eine Leuchte mit Bewegungsmelder, ein Klingeltaster
Doppelgarage (Haus 1-5):	ein Deckenauslass und zwei Wandauslässe mit Ausschalter, zwei Schukosteckdosen, eine Schukosteckdose für Garagentorantrieb, ein Taster für Garagentorantrieb und Leuchte über Garagentor
Kellervorr. mit Stiege (Haus 1-5):	ein Decken- und ein Wandauslass mit 2 Wechselschaltern
Keller (Haus 1-5):	ein Deckenauslass mit Ausschalter, 2 Schukosteckdosen
Geräteabstellraum:	eine Schukosteckdose
Antennenanlage:	Für jedes Reihenhhaus ist eine Satellitenanlage Vorgesehen, für den Empfang des Satelliten Astra 19,2 Grad. Die Montage erfolgt am Dach. Ein, für die Sat-Anlage geeigneter Receiver, ist vom Mieter zum Empfang der gewünschten Programme selbst bereitzustellen.
Telefonleerverrohrung:	je Reihenhhaus ausgehend von der Straße in den Verteiler im Technikraum der A1.
Photovoltaik:	Jedes Reihenhhaus erhält eine auf dem Dach montierte eigene Photovoltaikanlage zur Reduzierung des eigenen Strombedarfs.
Allgemeinbeleuchtung:	umfasst den Zugang Haus 1-5 sowie den Müll- und Fahrradraum Haus 6-10.
Sonstiges	
Geräteabstellraum:	ein Garteneräthhäuschen je Reihenhhaus neben der überdachten Terrasse.
PKW-Stellplätze:	Für Reihenhäuser 1-5 eine Doppelgarage mit Platz für Fahrräder und Müllgefäße in UG. Für Reihenhäuser 6- 10 vor den Gebäuden 2 PKW-Stellplätze im Freien.
Müll- und Fahrradraum:	Für Reihenhäuser 6-10
Allgemein:	Der Briefkasten ist jeweils im Eingangsbereich angeordnet. Die Eigengärten werden mit einem grün beschichteten Maschengitterzaun eingezäunt. Die Grünflächen werden humusiert und besämt. Die steilen Böschungen werden mit Rindenmulch bedeckt und mit Bodendeckern bepflanzt.

Energieausweis

Wichtiger Hinweis

Die Energiekennzahlen (EKZ) des Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der errechneten EKZ abweichen.

Rechtsnatur des Energieausweises

Der Energieausweis trifft lediglich eine Aussage über die energietechnische Eigenschaft des Gebäudes, garantiert jedoch nicht den bestimmten Energieverbrauch. Der Befund ist eine Feststellung und Beschreibung von Tatsachen durch Sachverständige. Das Gutachten zieht fachkundige Schlussfolgerungen aus festgestellten Tatsachen. Der Energieausweis ist keine öffentliche Urkunde.

Sonderwünsche und Übergabe

Sonderwünsche der künftigen Mieter sind mit dem Generalunternehmer direkt zu vereinbaren und zu verrechnen. Diese dürfen aber nicht den ordentlichen Gebrauch der Wohnungen und KFZ-Abstellplätze behindern. Sie sind weiters der Bauherrschaft und dem Architekten vor Beauftragung zur Kenntnis zu bringen und eine schriftliche Freigabe der Bauherrschaft zu erwirken.

Weiters dürfen sie den Rahmen der Wohnbauförderungsbestimmungen des Landes Niederösterreich sowie die Bauordnung nicht überschreiten. Im Falle des Rücktrittes ist der Urzustand herzustellen oder ein Wohnungswerber beizubringen, der die Veränderung mit übernimmt.

Der Wohnungswerber übernimmt eine mängelfreie Wohnung, ist sich jedoch bewusst zwecks Kostenersparnis in Kauf genommene technische Toleranzen, z.B. Haarrisse, Setzungsrisse an nicht tragenden Ausfachungswänden, geringe Putz- oder Spachtelungsunebenheiten und dgl. nicht als Mangel zu verstehen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass bei einem Neubau die Baufeuchte durch ca. zwei Jahre anhält, sodass für diesen Zeitraum von Tapezierungen, dicht umschließenden Einbauten etc. abgeraten wird.